

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über die Feststellung
des Staatshaushaltsplans von
Baden-Württemberg für
das Haushaltsjahr 2027
(Staatshaushaltsgesetz 2027 – StHG 2027)****§ 1***Feststellung des Staatshaushaltsplans*

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg wird in Einnahme und Ausgabe auf 72 343 817 300 Euro festgestellt.

§ 2*(Verpflichtungen zur Stelleneinsparung
und zum Stellenabbau)*

(1) In der 18. Legislaturperiode sind insgesamt mindestens 550,0 Planstellen und andere Stellen einzusparen. Davon entfallen 495,0 Stellen auf eine reguläre Einsparvorgabe und 55,0 Stellen auf für die im Rahmen der Regierungsneubildung 2026 geschaffenen Neustellen. Die Einsparungen sind bis spätestens zum Ende der Legislaturperiode zu erbringen.

(2) Im Rahmen der regulären Einsparverpflichtung sollen von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie in dessen Anlagen ausgewiesenen Stellen im Jahr 2027 wie nachfolgend dargestellt insgesamt mindestens in Abgang gestellt werden:

Kapitel	Stelleneinsparung in 2027
0201	2,5
0204	0,5
0208	0,5
0301	4,0
0304	18,0
0305	10,5
0306	11,5
0307	10,0
0320	0,5
0401	3,5
0501	2,5
0601	3,5
0701	3,5
0801	4,0
0901	5,5
1001	4,5
1301	4,0
1401	3,0
1701	5,5
1801	1,5
Zusammen	99,0

(3) Zusätzlich sollen für die im Rahmen der Regierungsneubildung geschaffenen Neustellen ohne Vermerk „künftig wegfallend“ von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen im Jahr 2027 insgesamt mindestens in Abgang gestellt werden:

Kapitel	Stelleneinsparung in 2027
0201	0,5
0301	1,0
0401	1,0
0501	0,5
0601	1,0
0701	1,0
0801	1,0
0901	1,5
1001	1,0
1301	1,0
1401	1,0
1801	0,5
Zusammen	11,0

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 im Haushaltsjahr 2027 vorgesehene Stellenabgang ist bis zum 1. Januar 2028 umzusetzen.

(5) Bei Planstellen ist die Einsparverpflichtung unter Berücksichtigung des Stellenbestands des jeweiligen Kapitels möglichst gleichmäßig auf die Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zu verteilen. Bei anderen Stellen ist die Einsparverpflichtung unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Stellen möglichst angemessen über das Spektrum der Entgeltgruppen zu verteilen. Eine einseitige Konzentration der Einsparung auf eine Laufbahn- oder Entgeltgruppe ist zu vermeiden.

(6) Planstellen und Stellen, die bereits zum 1. Januar 2027 weggefallen sind, können auf diese Einsparverpflichtung angerechnet werden. Gleiches gilt für den Vollzug bereits mit Vermerk „künftig wegfallend“ ausgewiesener Planstellen und Stellen mit Wegfall bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach den Absätzen 2 bis 3 neu festzusetzen, soweit sich Stellenumsetzungen aufgrund von Veränderungen der Geschäftsbereiche auf diese auswirken.

(8) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparvorgabe des Kapitels zu erfüllen, erhöht sich die Einsparvorgabe des darauffolgenden Jahres entsprechend.

§ 3

Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen

(1) Die Besetzung von Planstellen mit teilzeitbeschäftigten planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern ist wie folgt zulässig:

1. Eine Planstelle darf auch mit zwei zu je 50 Prozent teilzeitbeschäftigten oder, soweit nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) zulässig, mit drei zu je mindestens 30 Prozent außerhalb von § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; bei unterhältiger Teilzeit darf die Gesamtarbeitszeit der drei Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von einer Vollzeitkraft nicht überschreiten. Zwei Planstellen dürfen auch mit drei, drei Planstellen mit vier teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden; dabei darf die Gesamtarbeitszeit dieser drei beziehungsweise vier Personen die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei beziehungsweise drei Vollzeitkräften nicht übersteigen.
2. Abweichend von Nummer 1 darf eine Planstelle auch mit zwei, dürfen zwei Planstellen mit drei und drei Planstellen mit vier nach § 69 Absatz 3 LBG unterhältig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern besetzt werden; dabei sind für den Umfang der von diesen Personen besetzten Planstellen weiterhin die Verhältnisse vor Antritt der Elternzeit nach der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) maßgebend.
3. Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, denen aufgrund von § 70 LBG und § 7c des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) als Schwerbehinderten Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 Prozent als besetzt; zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden.
Satz 1 gilt auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freistellungsphase aufgeteilt wird (Blockmodell); in diesem Fall sind während der Arbeitsphase weitere 40 Prozent der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden. Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen ist.
4. In den Fällen von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 3 LBG dürfen sich ergebende freie Stellenbruchteile für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt beziehungsweise Richterinnen und Richtern auf Probe genutzt werden; dabei können die freien Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen zusammengerechnet werden. Nummer 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen des Satzes 1 Nummern 1 bis 4 gelten nicht für die Kapitel 0405 bis 0428.

Für die in den Stellenübersichten ausgebrachten Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Titel 428 01) gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für diese Stellen kann das Finanzministerium bei Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 10. August 2012 weitere Ausnahmen zur Inanspruchnahme von Stellenbruchteilen zulassen. Wird die Altersteilzeitarbeit in eine Arbeits- und eine Freistellungsphase aufgeteilt (Blockmodell), kann das Finanzministerium ferner zulassen, dass während der Arbeitsphase kostenmäßig nicht in Anspruch genommene Stellenanteile in die Freistellungsphase übertragen und besetzbaren Stellenanteilen hinzugerechnet werden.

(2) Besteht für Planstellen von Beamtinnen und Beamten, die sich in Elternzeit befinden, ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung, willigt das Finanzministerium allgemein je Einzelplan – mit Ausnahme der Kapitel 0405 bis 0428 – ein, dass im Vollzug durch die personalverwaltende Dienststelle für die Dauer der Elternzeit für die betroffenen Planstellen Leerstellen der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ geschaffen werden können. Die Schaffung der Leerstellen ist auf Fälle beschränkt, bei denen auf der freiwerdenden Planstelle Beamtinnen und Beamte im Eingangsamt oder im ersten Beförderungsamtsamt geführt werden. Aus den Leerstellen darf nur das Mutterschaftsgeld nach § 39 AzUVO bezahlt werden. § 50 Absatz 5 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) gilt entsprechend.

(3) Beamtinnen und Beamte auf Planstellen außerhalb der Kapitel 0405 bis 0428, die aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gemäß den §§ 71 bis 74 LBG bereits auf einer Leerstelle geführt werden und deren Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG zum unmittelbaren Wechsel in die Elternzeit nach der AzUVO beendet wird, können während der Elternzeit weiterhin auf der Leerstelle für die Beurlaubung nach den §§ 71 bis 74 LBG geführt werden.

(4) Für die bei Titel 421 01 ausgebrachten Amtsbezüge der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister, der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, bei Kapitel 0105 und 1701 jeweils bei Titel 421 02 ausgebrachten Amtsbezüge sowie für die in den Stellenplänen und Stellenübersichten bei den Titeln 422 01, 422 03, 428 01 bewilligten Stellen dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung auch über die Haushaltsansätze hinaus geleistet werden. Dies gilt

1. für die Leistungen nach § 10 des Ministergesetzes,
2. für die Besoldungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und der Richterinnen und Richter nach § 1 Absätze 2 und 3 LBesGBW sowie für Bezüge nach § 23 Absatz 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg und nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg, jeweils mit Ausnahme der Zulagen und Vergütungen, die nicht in festen Monatsbeträgen festgelegt sind,

3. für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Teile der Entgelte, die in den Erläuterungen zu dem Titel 428 01 nicht besonders aufgeführt sind,

4. für die Vergütung der außertariflich Beschäftigten, die sich nach Besoldungs- oder Tarifrecht richtet,

5. für die durch den Haushaltsplan oder durch Richtlinien festgelegten Aufwandsentschädigungen in festen Monatsbeträgen,

6. für die Unterhaltsbeihilfen an Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen gemäß § 88 LBesGBW.

Insofern geleistete Mehrausgaben sind bei den Titeln 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01, in den Kapiteln 0105 und 1701 bei Titel 421 02, im Kapitel 0306 bei den Titeln 422 01B und 428 01B sowie im Kapitel 0508 bei den Titeln 422 75 und 428 75 als planmäßige Ausgaben zu behandeln. Ausgenommen von Satz 3 sind in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel gemäß § 6a Absatz 2. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung, die dadurch entstehen, dass Stellen nach Maßgabe der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) mit Bediensteten in vergleichbaren oder niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppen besetzt werden. Der Gesamtbetrag der Personalmehrausgaben ist in der Landeshaushaltsrechnung anzugeben; für die Feststellung der Mehrausgaben am Ende des Haushaltsjahres sind die Titel 421 01, 422 01, 422 03 und 428 01, in den Kapiteln 0105 sowie 1701 der Titel 421 02, im Kapitel 0306 die Titel 422 01B und 428 01B sowie im Kapitel 0508 die Titel 422 75 und 428 75 gegenseitig deckungsfähig. Kapitel 1212 Titel 461 01, Entnahmen aus Rücklagen nach § 42a LHO und bei Kapitel 1212 Titel 359 01 können zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden.

Für Leistungsbezüge an Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W bleibt Absatz 7 unberührt.

(5) Eine dienstunfähige Person, die zur Vermeidung einer Versetzung in den Ruhestand bei einer anderen Verwaltung im Landesdienst weiterverwendet wird, kann abweichend von § 49 Absatz 1 LHO auch auf einer Planstelle in einer niedrigeren Besoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder einer anderen Laufbahn ihrer Laufbahngruppe oder auf einer anderen Stelle in einer Entgeltgruppe, die als derselben Laufbahngruppe zugehörig anzusehen ist, geführt werden. Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut berufen, gilt Satz 1 bis zum Freiwerden einer ihrem beziehungsweise seinem Amt entsprechenden Planstelle.

(6) Beamtinnen und Beamte mit begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 27 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sind nach dem Umfang der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BeamStG herabgesetzten Arbeitszeit auf einer ihrem Amt entsprechenden Planstelle zu

führen. Von § 8 Absatz 1 LBesGBW abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 9 LBesGBW in Verbindung mit § 72 LBesGBW bleiben bei der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. Danach freie Planstellenanteile können im Rahmen des Absatzes 1 besetzt werden.

(7) Für die Zahlung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gilt:

1. Aus den Mitteln bei den Kapiteln 0317, 0504, 1403, 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01, Kapitel 1410 Titel 682 01 und 682 97A, Kapitel 1412 Titel 682 01, 682 96A und 682 97A, Kapitel 1414 Titel 682 01, Kapitel 1415 Titel 682 01 und 682 97, Kapitel 1417 Titel 682 94A und 682 95, den Kapiteln 1418 bis 1420 jeweils Titel 682 01, Kapitel 1421 Titel 682 01 und 682 97 und den Kapiteln 1440, 1445, 1451, 1454 und 1468 jeweils Titel 682 01 werden auch die Leistungsbezüge nach dem LBesGBW in Verbindung mit der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) gezahlt.

Der Vergaberahmen für Leistungsbezüge erhöht sich gemäß § 39 Absatz 7 LBesGBW nach näherer Bestimmung des Finanzministeriums und des jeweiligen Fachressorts um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Stellen für Professorinnen und Professoren bei den Titeln 422 01, 428 01, 682 01, 682 94, 682 95, 682 96A, 682 97 und 682 97A.

Das Fachressort prüft die Abrechnung der Besoldungsausgaben und stellt die für die Leistungsbezüge zweckgebundenen, nicht verausgabten Mittel im Einvernehmen mit dem Finanzministerium fest.

Soweit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Regelungen für innerhalb des Vergaberahmens nicht verausgabte Leistungsbezüge Mittel übertragen werden müssen, wird zentral für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums bei Kapitel 1403 Titel 422 06 ein Ausgaberesultat gebildet.

Die Ausgabeermächtigung bei den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 und 1470 bis 1477 jeweils Titel 422 01 und 428 01 erhöht sich um die Einnahmen für Leistungsbezüge nach § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 LBesGBW bei den Kapiteln 1426 bis 1433, 1441 bis 1444, 1446 bis 1450, 1453, 1455 bis 1464 jeweils Titel 281 92 und den Kapiteln 1470 bis 1477 jeweils Titel 282 84.

2. Nummer 1 Sätze 1, 3 und 4 gilt entsprechend für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren hinsichtlich der Zulage gemäß § 59 LBesGBW.
3. Nummer 1 Satz 5 gilt entsprechend für die Forschungs- und Lehrzulage nach § 60 LBesGBW und Funktionszulagen nach § 61 LBesGBW.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Kapitel 0610 zusätzliche Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalaufwendungen und Sachmittel (bei Planstellen grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig aus den Mit-

teln des KONSENS-Budgets finanziert werden. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die Personalausgaben (bei Planstellen einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) vollständig von dritter Seite erstattet werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Ausgabenerstattung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Näheres wird durch Bestimmungen des Wissenschaftsministeriums und Finanzministeriums geregelt.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn Beamten- und Beschäftigungsverhältnisse unter Wahrung der Haushaltsneutralität aus öffentlichen Mitteln (bei Beamtinnen und Beamten grundsätzlich einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) gefördert werden und die Hochschulen gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Förderung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Näheres wird durch Bestimmungen des Wissenschaftsministeriums und Finanzministeriums geregelt.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, bei Hochschulen mit Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin oder Professor als Juniorprofessor) im Rahmen von Berufungsverfahren nach § 48 Absatz 1 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) befristet Planstellen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3 sowie entsprechend vergütete Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen, wenn die entstehenden Mehrausgaben vollständig von dritter Seite erstattet oder innerhalb des entsprechenden Hochschulkapitels im Einzelplan 14 gedeckt werden.

Die Hochschulen haben ebenfalls zu gewährleisten, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber spätestens sechs Jahre nach der Bewilligung auf freie Stellen ihres Stellenplanes oder ihrer Stellenübersicht übernommen werden können. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan mit entsprechendem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ zu veranschlagen; sie dürfen zusammen 5 Prozent der insgesamt ausgetragenen Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 nicht überschreiten. Stellen, die durch Inanspruchnahme einer nach Satz 1 bewilligten Stelle frei werden, sind bis zur Übernahme der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers auf eine freie Stelle des Stellenplanes oder der Stellenübersicht gesperrt.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) im Stellenplan der Großforschungsaufgabe Planstellen der Besoldungsgruppe W 1 (Professorin als Juniorprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KIT-Gesetz [KITG] oder Professor als Juniorprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) sowie der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 (Universitätsprofessorin am KIT als Hochschullehrerin nach § 14 KITG oder Universitätsprofessor am KIT als Hochschullehrer nach § 14 KITG) zu schaffen, sofern die materiellen Voraussetzungen des KITG vorliegen. Die Stellenschaffung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) erteilt werden darf. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ein Antrag des KIT über das Wissenschaftsministerium beim Finanzministerium eingereicht wird und das Einvernehmen des BMFTR vorliegt.

(13) Auf Ersatzkräfte, deren Weiterbeschäftigung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist und die aus arbeitsrechtlichen Gründen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden müssen, kann ausnahmsweise auch Verwaltungsvorschrift Nummer 4 zu § 49 LHO angewendet werden. Dies gilt für insgesamt bis zu zehn Einzelfälle im Bereich des Nichtvollzugsdienstes der Polizei. Dabei ist sicherzustellen, dass diese Ersatzkräfte für die Weiterbeschäftigung auf freien Stellen oder, soweit dies nicht möglich ist, auf Stellen geführt werden, die für laufende Bezüge an die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nicht benötigt werden.

(14) Soweit schulorganisatorische Maßnahmen im Sinne von § 30 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Leitungsämter und der stellvertretenden Leitungsämter an Schulen führen oder erstmals die Stellen der Schulleitung und ihrer Stellvertretung zu besetzen sind, gelten nach Abstimmung zwischen Kultusministerium und Finanzministerium die entsprechenden Planstellen nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Voraussetzungen zu dem Schuljahresbeginn als geschaffen, ab dem die schulorganisatorische Maßnahme jeweils genehmigt wird. Die hierbei freiwerdenden Planstellen für die Schulleitung und ihre Stellvertretung sind in Planstellen des jeweiligen Eingangsamts der betroffenen Laufbahnen, soweit erforderlich mit Bezugsvermerk, umzuwandeln. Die Änderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan zu veranschlagen. Die Finanzierung der hieraus entstehenden Mehrausgaben wird durch Einsparungen innerhalb der Schulkapitel des Einzelplans 04 nachgewiesen.

(15) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Absatz 6 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen wurde, können die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden. In entsprechender Anwendung von § 76 LBesGBW können außertarifliche Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte vergeben werden. Satz 1 gilt auch für Hochschulen, deren Wirtschaftsführung gemäß § 13 Absatz 4 LHG nach den Grundsätzen des § 26 LHO erfolgt.

(16) In der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen für laufende monatliche Besoldungsbezüge der Stelleninhaberinnen oder des Stelleninhabers nicht benötigt werden, können bei Abordnungen aus dringenden dienstlichen Gründen Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamt als Ersatzkräfte innerhalb desselben Kapitels zusätzlich geführt werden.

(17) Die Stelle einer oder eines Freigestellten wird während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung gemäß § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise nach einer Einzelvereinbarung im Sinne des § 10 Absatz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies dient dem Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung während der Freistellungsphase. Diese Regelung gilt nicht für Kapitel 0405 bis 0428 und die Bereiche der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 sowie der Landesbetriebe nach § 26 LHO, für die § 6a Absatz 10 gilt.

(18) § 50 Absätze 5 und 6 LHO gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, sofern die Voraussetzungen von § 50 Absatz 5 LHO vorliegen, Leerstellen der entsprechenden Entgeltgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

(19) Sind im Vollzug aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von 24 Monaten als im Staatshaushalt bewilligt. Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Planstellen und Stellen einzuweisen. Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; § 50 Absätze 5 und 6 LHO sind entsprechend anzuwenden.

(20) § 49 LHO gilt entsprechend für Beförderungen auf Leerstellen, wenn auf einer Leerstelle geführte Beamtinnen und Beamte während der Elternzeit, einer Zuweisung oder einer Beurlaubung unter Beachtung des Leistungsprinzips im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien besetzbaren Planstelle ausgewählt werden und der Beförderungszeitpunkt bei ihrer bisherigen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren nach Antritt der Elternzeit, Zuweisung oder Beurlaubung liegt. Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle anzupassen.

(21) In Umsetzung eines Tarifabschlusses zum TV-L wird das Finanzministerium ermächtigt, soweit sich eine andere Eingruppierung ergibt, Stellen oder Planstellen zu streichen und in gleicher Anzahl höherwertige Stellen zu schaffen. Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge vorzulegen. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig.

(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die zur Umsetzung von schulorganisatorischen Maßnahmen in-

folge eines Zusammenschlusses von Hauptschulen oder Werkrealschulen mit einer Realschule zu einer Verbundschule oder infolge einer Kooperation einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe und einer eine gymnasiale Oberstufe führenden Schule (Oberstufenverband) erforderliche Schaffung und Umschichtung von Planstellen und anderer Stellen vorzunehmen. In gleicher Zahl der Stellenschaffungen entfallen ab diesem Zeitpunkt bislang veranschlagte niederwertigere Planstellen und andere Stellen. Eine Erhöhung der Anzahl der Planstellen und anderer Stellen in den Kapiteln 0405 bis 0428 ist durch diese Ermächtigung ausgeschlossen. Voraussetzung für die Schaffung und Umschichtung der Planstellen ist, dass die den Stellenveränderungen zugrunde liegenden Ämter entsprechend in der Landesbesoldungsordnung A gesetzlich festgelegt sind oder gemäß § 93 LBesGBW bewertet wurden. Die insoweit geschaffenen Stellen gelten als planmäßig. Die im Rahmen dieser Ermächtigung vorgenommenen Stellenveränderungen sind im nächsten Staatshaushaltsplan abzubilden. Die Finanzierung der entstehenden Mehrausgaben erfolgt aus Kapitel 1212 Titel 461 01.

(23) Soweit für Lehrkräfte, die an einer Ersatzschule beschäftigt werden sollen, trotz der damit verbundenen Versorgungsverpflichtungen des Landes ein unabwiesbares Bedürfnis für eine Beurlaubung besteht, wird das Kultusministerium ermächtigt, die notwendigen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen. Voraussetzung ist, dass die im Haushaltsplan in den Schulkapiteln des Einzelplans 04 vorhandenen freien Stellen zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung im öffentlichen Schuldienst benötigt werden, die bei Kapitel 0435 ausgebrachten Leerstellen dafür nicht ausreichen sowie der Bedarf an Leerstellen unvorhergesehen ist. Über den Verbleib der Leerstellen wird im nächsten Haushalt entschieden. Vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

§ 4

Kreditaufnahme

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 1 322 962 200 Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen.

(2) Die Kreditermächtigung des Absatzes 1 erhöht sich um die Beträge, die im Haushaltsjahr 2027 zur Tilgung von Krediten erforderlich sind. Sie erhöht sich ferner um die Beträge, die zur Anschlussfinanzierung von vorzeitig getilgten Darlehen notwendig sind.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von jeweils 4 Prozent des in § 1 für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Die nach Satz 1 aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten beziehungsweise übernächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Der Bestand der Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO darf höchstens 25 Prozent der Kreditmarktschulden am Ende des vorangegangenen Haushaltsjahres zuzüglich 25 Prozent der für Anschlussfinanzierungen im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen betragen. Vereinbarungen, deren Zinsänderungsrisiko durch ein Gegengeschäft aufgelöst ist, sind auf diesen Höchstbetrag nicht anzurechnen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen von Vereinbarungen nach § 18 Absatz 11 LHO auch Besicherungsverträge abzuschließen und insoweit Sicherheiten zu stellen oder entgegenzunehmen. Kassenverstärkungskredite, die für die Stellung von Sicherheiten notwendig werden, bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Absatz 6 Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 6 Prozent des in § 1 für das jeweilige Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufzunehmen. Über den sich danach ergebenden Betrag hinaus kann das Finanzministerium im einzelnen Haushaltsjahr weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht.

(7) Mehrausgaben, die bei Kapitel 1206 Titelgruppe 86 geleistet werden, sind bei den einzelnen Titeln als planmäßige Ausgaben zu behandeln.

(8) Das durch § 4 Absatz 4 des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 geschaffene Sondervermögen Baden-Württemberg 21 dient der Abdeckung von finanziellen Verpflichtungen aus den Finanzierungsverträgen bezüglich der Landesbeteiligung an

1. der Planung und dem Bau des Projekts Stuttgart 21, dem Digitalen Knoten Stuttgart und der Planung und dem Bau von Projekten des Schienenknotens Stuttgart 2040, wobei auch Bundesmittel aus dem Sondervermögen vorfinanziert werden dürfen,
2. den Mehrkosten für den menschen- und umweltgerechten viergleisigen Ausbau der Rheintalbahn,
3. den Kosten für den Ausbau und die Elektrifizierung der Schieneninfrastruktur und
4. den durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) entstehenden Mehrkosten für das Land bei GVFG-Vorhaben der SPNV-Infrastruktur,

soweit diese Ausgaben nicht aus den für das jeweilige Projekt bei Kapitel 1303 Titelgruppen 78 und 99, Titel 891 86B, 891 86C, 891 86D, 883 93B, 891 93B und 892 93B etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt sind. Die laufenden Zuführungen zugunsten des Sondervermögens sind bei Kapitel 1212 Titel 919 03 und Kapitel 1303 Titel 919 78 veranschlagt. Sonderzuführungen zu den oben genannten Einzelmaßnahmen sind in Kapitel 1303 Titel 891 86B, 891 86C, 891 86D, 883 93B, 891 93B und 892 93B und Titelgruppen 78 und 99 veranschlagt.

Zur Sicherung und Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs und des Schienenpersonenverkehrs kann eine Entnahme aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 zugunsten der Titelgruppe 92 bei Kapitel 1303 erfolgen.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen vor allem aus Mitteln des Bundes in Höhe der dem Land hierfür zur Verfügung gestellten Beträge aufzunehmen.

(10) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Maßnahmen zur Energieeinsparung in bestehenden Gebäuden Vorfinanzierungen bis zur Höhe von 8 000 000 Euro jährlich in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand aus den erwarteten Energieeinsparungen innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren getragen werden können und die Verzinsung nicht über der für vergleichbare Kreditmarktdarlehen liegt.

(11) Das Finanzministerium wird im Haushaltsjahr 2027 ermächtigt, Schulden am Kreditmarkt in Höhe des Betrags zu tilgen, der im Rahmen der Auflösung des Sondervermögens Beteiligungsfonds Baden-Württemberg dem Landeshaushalt zugeführt wurden. Wegen der Kreditfinanzierung des Sondervermögens aus der Ausnahmekomponente wird die Tilgung von der in Anspruch genommenen Höhe der Ausnahmekomponente gemäß § 18 Absatz 6 LHO aufgrund der Naturkatastrophe der Coronavirus-Pandemie in Abzug gebracht.

(12) Das Finanzministerium wird unabhängig von den vorstehenden Tilgungsermächtigungen verpflichtet, im Haushaltsjahr 2027 Schulden am Kreditmarkt in Höhe von 220 104 900 Euro zu tilgen. Dieser Betrag ist im Betrag nach Absatz 1 enthalten.

(13) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen der kommunalen Konjunkturkomponente gemäß § 18a LHO im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von 504 516 300 Euro Kredite am Kreditmarkt aufzunehmen. Dieser Betrag ist in im Betrag nach Absatz 1 enthalten.

§ 5

Gewährleistungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen im Haushaltsjahr 2027 bis zur Höhe von insgesamt 2 000 000 000 Euro zu übernehmen, wenn hierfür ein vordringliches Bedürfnis besteht.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2027 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. zugunsten der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH, der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH, des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim, der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH, der Garantie Portfolio Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft

Mannheim mbH, der NECKARPRI GmbH und der Filmakademie Baden-Württemberg GmbH in Höhe von insgesamt 500 000 000 Euro zuzüglich Zinsen;

2. für Finanzierungen von Baumaßnahmen, die objektbezogen ratenweise vom Land bezahlt werden, bis zur Höhe von 75 000 000 Euro;
3. zugunsten der NECKARPRI GmbH, die – mittelbar über die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH – für das Land die Anteile an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG hält, bis zur Höhe von 1 200 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.
4. zugunsten der Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG, der Flughafen Stuttgart GmbH sowie der SWEG Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH in Höhe von insgesamt 250 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.
5. zugunsten der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg mbH bis zur Höhe von 175 000 000 Euro zuzüglich Zinsen.
6. zugunsten der BW-Capital GmbH bis zur Höhe von 100 000 000 Euro.
7. zugunsten des Deutschen Krebsforschungszentrums, Stiftung des öffentlichen Rechts, Heidelberg, für die Durchführung von Probandenstudien bis zur Höhe von 5 000 000 Euro.

(3) Das Verkehrsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Rahmen der Ausschreibungen und Vergaben von Verkehrsleistungen im Schienenpersonenverkehr Garantien bis zur Gesamthöhe von 9 700 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes Dritter oder der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge sowie gegenüber dem Finanzierer von Werkstätten zur Instandhaltung der Schienenfahrzeuge der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg einsteht (Kapitaldienstgarantie). Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 28 Jahre betragen. Darüber hinaus wird das Verkehrsministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Absicherung von eventuellen Rückforderungsansprüchen des Bundes oder der Europäischen Union bei der Förderung der DSD-/ETCS-Fahrzeugausrüstung der Schienenfahrzeuge der Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg Bürgschaften bis zu einer Höhe von 400 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zugunsten der staatlichen Museen, der Stiftung Zentrum für Kunst und Medien Karlsruhe, der Stiftung Landesmuseum für Technik und Arbeit Mannheim und der Stiftung Akademie Schloss Solitude die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Versicherungssumme über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Wissenschaftsausschusses des Landtags einzuholen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg die Haftung des Landes für den Untergang oder die Beschädigung von Leihgaben für Ausstellungen zu garantieren, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verleihers oder seines Erfüllungsgehilfen vorliegen. Bei einer Garantiesumme von über 5 000 000 Euro pro Leihgabe ist vor der Inanspruchnahme der Ermächtigung die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags einzuholen.

(6) Das Finanzministerium und das Umweltministerium werden ermächtigt, im Rahmen der unentgeltlichen Übertragung von Flurstücken der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe die nach dem Haushaltsrecht des Bundes auferlegenden Verpflichtungen zu übernehmen.

(7) Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für die Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Finanzierung von energetischen Sanierungen und barrierearmen oder barrierefreien Modernisierungen des Wohnungsbestands und für die Absicherung von Krediten zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 Euro zu übernehmen, sowie für die Absicherung von Krediten im Rahmen der Förderung von Wohnungsgenossenschaften hinsichtlich der Schaffung neuen sozialgebundenen Mietwohnraums nach Maßgabe des jeweils geltenden Förderprogramms Wohnungsbau Baden-Württemberg bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 Euro unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu übernehmen.

(8) Vor der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen sowie vor der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und von Darlehen ist die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags erforderlich, wenn diese Finanzhilfe 500 000 Euro oder mehr beträgt. Der Zustimmung bedarf es nicht,

1. wenn der Empfänger der Finanzhilfe im Staatshaushaltsplan genannt ist,
2. bei der Gewährung von Finanzhilfen nach Satz 1 an Körperschaften des öffentlichen Rechts außerhalb der Förderung der gewerblichen Wirtschaft,
3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach den Absätzen 2 bis 7,
4. bei der Änderung von Finanzhilfen; die Erhöhung des Betrags einer Finanzhilfe sowie die Verlängerung der Laufzeit ist zustimmungspflichtig.

Finanzhilfen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 sind dem Finanzausschuss des Landtags nach Abschluss des Haushaltsjahres mitzuteilen. Dem Finanzausschuss ist ferner

über die nach Satz 1 geleisteten Finanzhilfen halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger, die Höhe sowie Art und Zweck der jeweiligen Finanzhilfe ausweist.

(9) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 können auch in ausländischer Währung übernommen werden. Sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunde zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag der Ermächtigung anzurechnen.

(10) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 für das Haushaltsjahr 2027 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2028 nicht vor dem 1. Januar 2028 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes. Gewährleistungen, die aufgrund der weiter geltenden Ermächtigungen im Haushaltsjahr 2028 übernommen werden, sind auf die Ermächtigungen nach dem Staatshaushaltsgesetz 2028 nicht anzurechnen.

§ 5a

Rangrücktritt

Das Umweltministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Zurücktreten der Forderungen, die im Rahmen des Schadensfalls Böblingen aufgrund von Geothermiebohrungen im südlichen Hebungsgebiet gegen die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft bestehen, gegenüber den Schadenersatzforderungen privater Grundstückseigentümer zu erklären.

§ 6

Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung; Hochschulfinanzierungsvereinbarung III (HoFV III)

(1) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. einzelplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig je für sich
 - a) die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe 62, der Titel 422 07, 422 16, 431 01, 431 02, 432 01, 432 02, 432 08, 432 11, 441 01, 443 01, 443 02, 446 01 und 446 21 sowie im Kapitel 1210 die Titelgruppe 75 und im Kapitel 1212 Titel 441 02, 441 03, 441 04 und Titel 461 01;
 - b) im Einvernehmen der beteiligten Ministerien die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen die Einzelpläne 01, 11, 16, 17 sowie die Kapitel 0310, 0439, 1424 und 1425;
2. innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe 69, ausgenommen Kapitel 0310, und 0439 sowie 1424 und 1425;
3. innerhalb des jeweiligen Einzelplans je für sich und gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68 sowie einseitig deckungsfähig die Ausgaben des Titels 525 69 zugunsten der Ausgaben des Titels 525 21 und der Titelgruppe 68;

4. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18 ohne das Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich

a) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, 536 02 und 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685;

b) die Ausgaben der Obergruppe 81;

5. im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, 13 und 16 bis 18, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kapitel ...02) sowie innerhalb der Kapitel 1401, 1424, 1425, 1469 und 1495 – alle Einzelpläne beziehungsweise Kapitel ohne Titelgruppen 63 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

a) die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, 536 02 und 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich zugunsten der Titel der Gruppen 427 und 685 bis zu 50 Prozent des Titelsatzes;

b) die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Titel 536 01, 536 02 und 546 51), der Gruppe 429 und der Titel 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Ausgaben der Titel der Gruppen 427 und 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppe 69.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 4 und 5 sind Kapitel 0310 ohne Titelgruppen 74, 76, 77 und 78, Kapitel 0315 Titelgruppe 70, Kapitel 0318 Titelgruppen 71 und 75, Kapitel 0405 Titelgruppe 71, bei den Kapiteln 0405, 0408 und 0418 Titelgruppe 82, bei den Kapiteln 0405, 0408, 0410, 0416, 0418, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kapitel 0430 Titelgruppen 80, 81, 82, 83, 85, 90, 91, 92 und 93, bei Kapitel 0436 Titelgruppe 84, Kapitel 0460, bei Kapitel 0439 Titelgruppen 69, 80, 89, 90, 91 und 92, Kapitel 0465 Titelgruppe 72, Kapitel 0508 Titel 537 09 und 685 75, Kapitel 0521, Kapitel 0607 Titelgruppen 75, 76 und 77, Kapitel 0707 Titel 685 85, Kapitel 0708 Titelgruppen 79 und 86, Kapitel 0710, Kapitel 0804, Kapitel 0810 Titelgruppe 78, bei den Kapiteln 0809, 0810, 0812, 0817, 0823, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kapitel 0826 Titelgruppe 68, Kapitel 0913 Titel 534 01, Titelgruppe 68 sowie Titelgruppe 73, Kapitel 0918 Titelgruppen 72, 74, 75, 78, Kapitel 0919 Titel 534 01, 534 02 und 685 75, Kapitel 0922 Titelgruppe 68 und Titel 685 76, Kapitel 1007 Titelgruppe 87, Kapitel 1008 Titelgruppe 79, Kapitel 1011 Titel 526 11 und Titelgruppe 70, Kapitel 1012 Titelgruppe 79, Kapitel 1303 Titelgruppe 78, Kapitel 1701 Titel 537 09, Kapitel 1803 Titel 547 75, Kapitel 1804 Titelgruppe 76 und Kapitel 1806 Titel 534 75 und Ausgabentitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Inves-

titionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind. Soweit im Haushaltsplan durch Vermerke nach § 20 Absatz 1 LHO hiervon abweichende Regelungen getroffen sind, bleiben diese unberührt.

(2) Für die Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO. Diese Ausgabentitel werden gemäß § 7a Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Die bei diesen Titeln anfallenden, unverbrauchten, übertragbaren Bewilligungen (Ausgabereste) werden bis zu einem Betrag von 30 Prozent der Haushaltsansätze der Ausgabentitel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nicht nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Maßgeblich sind dabei die Haushaltsansätze im Jahr der Restebildung im jeweiligen Einzelplan. Die darüberhinausgehenden Ausgabereste werden grundsätzlich automatisch nach § 10 Absatz 2 in Abgang gestellt. Die automatische Inabgangstellung erfolgt nicht, soweit im jeweiligen Einzelplan die Summe aller Ausgabereste gemäß § 6 auf Rechtsverpflichtungen im Sinne von § 45 Absatz 3 Satz 2 LHO beruhen und diese Verpflichtungen nicht aus der Summe der jeweiligen Haushaltsansätze des Folgejahres finanziert werden können. Die Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit der Ausgabereste nach § 45 Absatz 2 LHO bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragbarkeit gemäß Satz 2 sind die Titel der Gruppe 527 (Reisekosten) ohne Kapitel 0436 Titel 527 01 und 527 97.

(3) Aus im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b einzelplanübergreifend umgeschichteten übertragbaren Mitteln können unbeschadet des § 45 Absatz 2 Satz 1 LHO bei dem von der Mittelumschichtung begünstigten Titel Ausgabereste gebildet werden, soweit dies zur Erfüllung von am Ende des Haushaltsjahres bestehenden Rechtsverpflichtungen notwendig ist.

(4) Bei den Titeln 441 01 und 446 01 werden die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen von den Ausgaben abgesetzt.

(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gelten in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung gemäß § 6a Absatz 1 jeweils ohne die Titel der Gruppe 429 und ohne Titel 427 51, 428 06 und 428 51.

(6) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(7) Die Erwirtschaftung von einzelplanspezifischen Globalen Minderausgaben kann mit Einwilligung des Finanzministeriums in besonders begründeten Ausnahmefällen durch einen anderen Einzelplan erfolgen, sofern die betroffenen Ressorts eingewilligt haben.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die zur Umsetzung des Transformationsprozesses (HoFV III, Ziffer II.1.3.) und die zur Umsetzung der hochschulübergrei-

fenden Anpassung von Studienkapazitäten (HoFV III, Ziffer II.1.4.) erforderlichen Mittelumschichtungen zu tätigen und die erforderlichen gegenfinanzierten Planstellen und Stellen zu schaffen. Die Planstellen und Stellen sind jeweils im nächsten Staatshaushaltsplan auszubringen. Bei Stellen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Transformationsprozesses erfolgt die Ausbringung mit dem Vermerk „beschäftigt aus Kapitel 1403 Titelgruppe 77“ und mit dem Vermerk „künftig wegfallend“. Die Hochschulen gewährleisten bei diesen Stellen, dass die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber nach Auslaufen der Förderung auf freie Stellen ihres Stellenplanes beziehungsweise ihrer Stellenübersichten übernommen werden. Die im Rahmen dieser Ermächtigung vorgenommenen Änderungen des Haushaltsplans gelten als planmäßig.

§ 6a

Personalausgabenbudgetierung

(1) In den Kapiteln 0201, 0204, 0301 (ohne die Stellen des Polizeivollzugsdienstes), 0304, 0305, 0306, 0307 (Kapitel 0304 bis 0307 ohne die Stellen der Landesbetriebe, Kapitel 0306 ohne die Stellen der Forstdirektion), 0308, 0310, 0312, 0319, 0401, 0501, 0503, 0505, 0506, 0507, 0508, 0509, 0601, 0607, 0608, 0618, 0701, 0801, 0812, 0826, 0831, 0835, 0901, 0913, 1001, 1005, 1006, 1008, 1101, 1301, 1304, 1401, 1424, 1425, 1469, 1701, 1801 werden die Personalausgaben budgetiert.

(2) Das Personalausgabenbudget umfasst die Ausgaben der Obergruppen 42 und 45 ohne Gruppe 421, Titel 422 03, 422 16, 427 02, 427 52, 427 53, 459 01, 459 52, 459 53 und Titel in Titelgruppen. Für die einbezogenen Ausgabentitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO.

(3) Zur Verstärkung aufgrund von Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie damit einhergehender Einmal- und Sonderzahlungen können zu Lasten von Kapitel 1212 Titel 461 01 mit Einwilligung des Finanzministeriums Mittel innerhalb des Personalausgabenbudgets über die Titel 422 01 und 428 01 des jeweiligen Einzelplans umgesetzt werden. Bei Stellenumsetzungen in ein oder aus einem Kapitel gemäß Absatz 1 erhöhen oder vermindern sich mit Einwilligung des Finanzministeriums die Ansätze der betreffenden Personaltitel in den Personalausgabenbudgets sowie gegebenenfalls in den korrespondierenden, nicht in Absatz 1 enthaltenen Kapiteln entsprechend.

(4) Im Sinne von § 20 Absatz 1 LHO sind

1. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben untereinander uneingeschränkt deckungsfähig;
2. die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben einseitig uneingeschränkt deckungsfähig zugunsten der Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54, des Titels 671 02 und der Obergruppe 81; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01,

536 02, 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;

3. die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 zugunsten der in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Gruppen 526 und 529, der Titel 536 01, 536 02 und 546 51 und der Titel in Titelgruppen mit Ausnahme der Titelgruppe 68;
4. die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der einbezogenen Personalausgaben bis zu 50 Prozent mit der Einschränkung deckungsfähig, dass keine Dauerarbeitsverhältnisse begründet und Stellenabbauprogramme nicht dauerhaft aus Sachmitteln finanziert werden dürfen; ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Ausgaben der Titel in Titelgruppen.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Satz 1 Nummer 2 bis 4 sind die Kapitel 0901 und 0913. § 6 bleibt unberührt.

(5) Die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Personalausgaben werden gemäß § 7a Absatz 2 Nummer 2 LHO in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt.

(6) Eine Überschreitung des Personalausgabenbudgets ist zulässig. Der Ausgleich hat im nächsten Haushaltsjahr zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einwilligung des Finanzministeriums der Ausgleich im übernächsten Jahr erfolgen. Eine drohende Budgetüberschreitung ist dem Finanzministerium unverzüglich anzuzeigen.

(7) Im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der vorstehenden Flexibilisierungen gelten folgende weitere Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung:

1. Bei der Besetzung von Stellen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Satz 3 abgewichen werden; die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen nicht um mehr als 10 Prozent überschreiten.
2. Im Vorgriff auf das innerhalb der nächsten 24 Monate erfolgende Ausscheiden einer Stelleninhaberin oder eines Stelleninhabers können Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter einer niedrigeren Besoldungsgruppe, sofern sie einen höher bewerteten Dienstposten innehaben, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten im Wege der Vorab-Beförderung Bezüge aus dem nächsthöheren besoldungsrechtlichen Amt erhalten, höchstens jedoch aus dem besoldungsrechtlichen Amt der ausscheidenden Person. Die einschlägigen beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes bleiben unberührt.

3. Aus dringenden dienstlichen Gründen können über die im Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen hinaus für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten zusätzliche Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.
4. Wird gemäß § 69 Absatz 5 LBG oder § 7d LRiStAG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L die Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst (Freistellungsjahr), können für die Dauer und in dem Umfang der Freistellung zusätzliche Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter beziehungsweise Tarifbeschäftigte beschäftigt werden.
5. Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können bei dringendem Bedarf für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten über die im Haushaltsplan dafür ausgewiesenen Stellen hinaus als Beamtinnen und Beamte im Eingangsamts zusätzlich übernommen werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum mit Zustimmung des Finanzministeriums auf bis zu zwölf Monate verlängert werden.
6. Planstellen können innerhalb derselben Laufbahngruppe fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden; andere Stellen können fachrichtungsübergreifend gegenseitig in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Planstelle beziehungsweise andere Stelle muss mindestens derselben Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe entsprechen.
7. Im Rahmen der gesetzlichen Stellenobergrenzen können Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 des gehobenen Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und Planstellen der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes auch für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes in Anspruch genommen werden.
- (8) Nicht in Abgang gestellte Ausgabereste nach Absatz 5 können zur Vergabe von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW und in dessen entsprechender Anwendung zur Vergabe von außertariflichen Leistungsprämien an Tarifbeschäftigte verwendet werden.
- (9) Die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 2 erforderlichen Stellenhebungen mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ und die für die Stellenbewirtschaftungsmaßnahmen nach Absatz 7 Nummer 3 bis 5 erforderlichen Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ gelten als vorübergehend geschaffen, soweit die Finanzierung im Rahmen des Personalausgabenbudgets und der nach den Absätzen 4 bis 6 zulässigen Deckung und Übertragbarkeit sichergestellt ist.
- (10) Die Flexibilisierungsregelungen des Absatzes 7 gelten auch für Landesbetriebe nach § 26 LHO mit Ausnahme der als Landesbetriebe geführten Hochschulen.
- (11) Die Absätze 1 bis 10 gelten, wenn das Staatshaushaltsgesetz für 2028 nicht vor dem 1. Januar 2028 verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Gesetzes.

§ 7

*Über- und außerplanmäßige Ausgaben
und Verpflichtungsermächtigungen*

- (1) Der Betrag, bis zu dem nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO für eine Mehrausgabe kein Nachtragshaushaltsgesetz erforderlich ist, wird auf 10 000 000 Euro im Einzelfall festgesetzt.
- (2) § 37 Absatz 1 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in überplanmäßige Ausgaben bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne über den in Absatz 1 genannten Betrag hinaus einwilligt.
- (3) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO gilt Absatz 1 entsprechend. Maßgebend ist die Höhe der voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge.
- (4) § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es eines Nachtragshaushaltsgesetzes nicht bedarf, wenn das Finanzministerium nach vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bei Kapitel 0315 Titel 811 01 oder bei Kapitel 0922 Titelgruppe 74 sowie bei den Obergruppen 44 der betroffenen Einzelpläne in überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über den in Absatz 3 genannten Betrag hinaus einwilligt.
- (5) Der Betrag für die nach § 37 Absatz 4 LHO dem Landtag jährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100 000 Euro festgesetzt.
- (6) Das Finanzministerium hat dem Finanzausschuss des Landtags jährlich die beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste mitzuteilen.

§ 7a

*Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen
des Länder-und-Kommunal-Infrastruktur-
finanzierungsgesetzes (LuKIFG)*

- (1) Nach § 2 Absatz 1 LuKIFG stehen im Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) für das Land Baden-Württemberg 13 149 800 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel dürfen verwendet werden für die Maßnahmenbereiche wie folgt in Höhe von bis zu:

Nummer	Maßnahmenbereich	Budget in Euro
1	Förderung der kommunalen Infrastruktur	8 766 533 333
2	Straßen und Brücken (insbesondere Sanierung)	700 000 000
3	Schienen (inklusive Öffentlicher Personennahverkehr)	300 000 000
4	Uniklinika inklusive Krisenresilienz sowie Kinder- und Jugend-Psychiatrien	800 000 000
5	Krankenhaus-Infrastruktur, insbesondere für Krisenresilienz	200 000 000
6	Schulbau und Schulsanierung Privatschulen, inklusive Pflegeschulen	300 000 000
7	Rettungsdienst/Rettungswachen, Katastrophenschutz und Investitionen in die Infrastruktur der inneren Sicherheit	200 000 000
8	Sportstätten und Vereinssportstätten inklusive kommunaler Sportstätten mit 80 000 000 Euro	160 000 000
9	Wärmewende bei den Landesliegenschaften	160 000 000
10	Hochbau, Landesgebäude, inklusive Klimaschutzmaßnahmen	850 000 000
11	Wohnraumförderung	300 000 000
12	Digitalisierung der Landesverwaltung	80 000 000
13	Maßnahmen für Hochwasserschutz, vor allem für Gewässer der 1. Ordnung	100 000 000
14	Investitionen für Einrichtungen der Sozialwirtschaft	50 000 000
15	Überbetriebliche berufliche Bildungsstätten	30 000 000
16	Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende	100 000 000
17	Sanierung und Modernisierung der Forschungsinfrastruktur der Fraunhofer-Gesellschaft	23 000 000

(2) Für die Maßnahmen der unter Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Kapitel 1224 Ausgaben im Rahmen des jeweiligen Maßnahmenbereichsbudgets in den betroffenen beziehungsweise außerplanmäßig einzurichtenden Titeln geleistet beziehungsweise Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen und die zur Vereinnahmung erforderlichen Titel sowie Haushaltsvermerke geschaffen werden. Die nach Satz 1 außerplanmäßig geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Sofern Maßnahmen im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Eine Einwilligung nach Satz 1 und Satz 3 ist für im Staatshaushaltsplan etatisierte Maßnahmen nicht erforderlich. Satz 3 gilt nicht für den Maßnahmenbereich der laufenden Nummer 1 (Förderung der kommunalen Infrastruktur). Zur weiteren Ausgestaltung von Nummer 1 wird auf die jeweils gültige Landesverwaltungsvorschrift zur Umsetzung des LuKIFG verwiesen.

§ 7b

Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie sowie von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sowie Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.

§ 7c

Ermächtigung zur Umsetzung weiterer Investitionen im Zuge des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

Zur Umsetzung weiterer geplanter Förderungen, die der Bund aus Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert, wie insbesondere in den Bereichen des Investitionsprogramms Kindertagesbetreuung, der Bund-Länder-Initiative Forschungsbau sowie der Schnellbauinitiative Hochschulen, wird das Finanzministerium ermächtigt, die für die Vereinnahmung und Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes notwendigen Kapitel, Titel, Haushaltsvermerke und Ausgabe- sowie Verpflichtungsermächtigungen zu schaffen. Die Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes wird nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt. Für Maßnahmen, die im Einzelfall 10 000 000 Euro überschreiten, bedarf es der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags. Die nach Satz 1 geschaffenen Haushaltsermächtigungen gelten als planmäßig. Eine Einwilligung nach Satz 3 ist für im Staatshaushaltsplan etatisierte Maßnahmen nicht erforderlich.

§ 8

Vermögensgegenstände und Grundstücke

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO

1. landeseigene Grundstücke und Gebäude dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen,
2. den Kaufpreis oder den Erbbauzins für landeseigene Grundstücke unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Bestimmungen um höchstens 50 Prozent des Verkehrswertes beziehungsweise um höchstens 50 Prozent des vollen Erbbauzinses zu ermäßigen, wenn diese
 - a) im Wege von wettbewerblichen Verfahren nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung des Erfüllungsgrades insbesondere ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher im jeweiligen Einzelfall festzulegender Kriterien (Konzeptvergaben) veräußert oder an diesen Erbbaurechte bestellt werden oder
 - b) zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

Der Einwilligung oder Unterrichtung des Landtags nach § 64 Absatz 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass von Landesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(3) Auf bei Kapitel 0832 Titel 356 01, Kapitel 1208 Titel 356 08 bis 356 31, 356 51 und 356 71, Kapitel 1209 Titel 356 01 und 356 02 sowie Kapitel 1223 veranschlagte Entnahmen aus dem Forstgrundstock, dem Allgemeinen Grundstock und dem Unterabschnitt des Allgemeinen Grundstocks Digitalisierung und Mobilität findet § 113 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LHO keine Anwendung.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Abweichung von § 63 Absatz 2 LHO die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 LHO bleibt unberührt.

(5) Zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land findet kein Kostenersatz statt. § 61 LHO findet keine Anwendung.

(6) Das Sozialministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Verpflichtungen bis zur Höhe von 21 500 000 Euro im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

(7) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Wissenschaftsministerium Kulturgüter, die während des Nationalsozialismus der seinerzeitigen Eigentümerin oder dem seinerzeitigen Eigentümer NS-ver-

folgungsbedingt entzogen wurden, an die oder den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich. Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird ferner eine unentgeltliche Übertragung an die oder den Berechtigten oder eine gemeinsame Verwertung unter Teilung des Erlöses zugelassen, wenn das auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut eingerichtete und urteilende Schiedsgericht einen entsprechenden Schiedsspruch erlässt.

(8) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Wissenschaftsministerium Kulturgüter und andere Objekte, die aus kolonialen Kontexten stammen und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, insbesondere weil ihre Aneignung in rechtlich oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(9) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Wissenschaftsministerium Kulturgüter, welche im Ersten oder im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig verbracht wurden, an den Staat, dem sie nach Würdigung der Gesamtumstände zuzuordnen sind, oder an den Berechtigten unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(10) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst aus dem Ausland stammende Kulturgüter und andere Objekte, die unter Verstoß gegen das jeweilige Landesrecht erworben oder ausgeführt wurden und nach Würdigung der Gesamtumstände nicht im Landeseigentum verbleiben sollen, an den Herkunftsstaat, an Vertreter der Herkunftsgesellschaft, den Berechtigten oder an eine geeignete Institution unentgeltlich überträgt. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, abweichend von § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO dem Verein Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. zur Errichtung eines Institutsgebäudes für das Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie ein Erbbaurecht für 99 Jahre an einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück Nummer 4237/1 der Gemarkung Konstanz zu einem wegen des besonderen Forschungsbereichs ermäßigten Erbbauzins von 100 Euro je Kalenderjahr zu bestellen.

§ 9

Umsetzungen

(1) Zur Erprobung eines finanziellen Anreizsystems im Bereich der Gebäudebewirtschaftung kann das Finanzministerium bei Kapitel 1209 Titel 517 01 und 517 05 erzielte Betriebskosteneinsparungen, die sich aus einem optimierten Nutzerverhalten ergeben, bis zur Hälfte der

jeweils nutzenden Dienststelle überlassen. Die Ausgabeermächtigung der jeweiligen Dienststelle erhöht sich entsprechend. Die entsprechenden Mittel gelten als umgesetzt im Sinne von § 50 Absatz 1 LHO. Das Nähere regelt das Finanzministerium.

(2) Zur Umsetzung der Neuordnung der Informationstechnologie des Landes können mit Einwilligung des Finanzministeriums Haushaltsermächtigungen in analoger Anwendung von § 50 Absätze 1 bis 4 LHO innerhalb des jeweiligen Einzelplans sowie zwischen dem jeweiligen Einzelplan und dem Kapitel 0309 ausgabenartübergreifend und unter Anpassung der Zweckbestimmung umgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Einnahmen. Die Schaffung zusätzlicher Stellen ist hierbei ausgeschlossen.

§ 10

Ausgabereste

Die Landesregierung kann unverbrauchte, übertragbare Bewilligungen für das Haushaltsjahr 2026 (Ausgabereste) in Abgang stellen. Die hiervon betroffenen Bewilligungen gelten insoweit als abgeschlossen. Satz 1 gilt nicht für übertragbare Bewilligungen, bei denen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt worden sind. § 6 Absätze 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 11

Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absätze 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

Für das Haushaltsjahr 2027 beträgt der Wettmittelfonds nach § 12 Absätze 2 und 3 LGlüG 160 365 400 Euro. Die Mittel des Fonds sind nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zu 40 Prozent für die Förderung der Kultur, zu 37 Prozent für die Förderung des Sports, zu 11 Prozent für die Förderung sozialer Zwecke, zu 8 Prozent für die Förderung des Naturschutzes und zu 4 Prozent für die Förderung des Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes zu verwenden.

§ 12

Verwendung von Erträgen nach § 36 LGlüG

§ 36 LGlüG ist für das Haushaltsjahr 2027 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Einnahmen der in § 36 LGlüG genannten Erträge in Höhe von insgesamt bis zu 49 500 000 Euro für die in § 36 LGlüG genannten Zwecke nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan verwendet werden.

§ 13

Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums

Das Finanzministerium kann die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage zum Staatshaushaltsgesetz**Gesamtplan****1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2027**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Personal- ausgaben
		Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenauf- nahmen, Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen, bes. Finanzie- rungsvorgänge	Gesamt- einnahmen	
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	0,0	105,0	0,0	866,9	971,9	113.510,9
02	Staatsministerium	0,0	1.467,5	469,2	7,3	1.944,0	40.931,8
03	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa	0,0	100.021,9	84.762,0	1.953,1	186.737,0	3.835.582,2
04	Ministerium für Kultus	0,0	3.363,7	19.040,5	822,0	23.226,2	13.783.644,1
05	Ministerium der Justiz und für Migration	0,0	849.729,8	24.893,8	788,2	875.411,8	1.792.419,6
06	Ministerium für Finanzen	0,0	212.837,4	78.858,0	4.238,0	295.933,4	1.686.555,0
07	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus	0,0	744,9	108.553,0	0,0	109.297,9	73.156,8
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat	3.360,0	12.401,2	79.359,8	201.497,7	296.618,7	415.509,1
09	Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit	0,0	6.902,8	207.929,1	0,0	214.831,9	152.527,7
10	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	97.000,0	61.198,9	9.306,0	26.700,0	194.204,9	190.157,9
11	Rechnungshof	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0	34.145,9
12	Allgemeine Finanzverwaltung	52.439.500,0	287.712,0	7.830.039,4	5.898.908,9	66.456.160,3	1.606.349,9
13	Ministerium für Verkehr	0,0	716,1	1.488.447,9	50.000,0	1.539.164,0	77.050,3
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	0,0	87.436,7	1.034.563,9	215.977,0	1.337.977,6	1.614.128,9
16	Verfassungsgerichtshof	0,0	20,0	0,0	0,0	20,0	663,9
17	Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,0	141,8	0,0	0,0	141,8	5.861,8
18	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	0,0	3.212,0	315.185,0	492.777,9	811.174,9	31.038,3
Summe		52.539.860,0	1.628.012,7	11.281.407,6	6.894.537,0	72.343.817,3	25.453.234,1

						Gesamtplan Haushaltsübersicht 2027		
Ausgaben						2027 Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermäch- tigungen	Epl.
Sächliche Verwal- tungs- und Ausgaben für den Schuldendienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Baumaßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförde- rungsmaßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
20.947,3	16.676,7	0,0	9.537,5	0,0	160.672,4	- 159.700,5	-	01
19.949,7	13.783,7	0,0	458,8	-2.400,0	72.724,0	- 70.780,0	5.600,0	02
527.059,5	354.736,2	9.561,8	508.400,6	-31.936,0	5.203.404,3	- 5.016.667,3	312.639,3	03
168.996,6	2.138.959,5	3.042,2	795.867,3	-151.866,1	16.738.643,6	- 16.715.417,4	1.198.873,8	04
913.517,5	1.792.298,9	2.030,0	20.660,4	1.585,6	4.522.512,0	- 3.647.100,2	30.388,8	05
252.722,5	410.006,5	1.000,0	65.807,6	1.916,0	2.418.007,6	- 2.122.074,2	944.237,7	06
22.055,1	367.861,1	28,0	58.643,7	-5.462,7	516.282,0	- 406.984,1	218.206,0	07
102.370,7	527.717,9	2.800,0	261.380,3	1.237,5	1.311.015,5	- 1.014.396,8	397.980,0	08
89.449,4	2.477.809,8	0,0	773.138,2	-27.545,1	3.465.380,0	- 3.250.548,1	890.110,3	09
93.407,8	269.001,6	187,9	374.850,5	200.632,7	1.128.238,4	- 934.033,5	534.060,6	10
1.975,6	2,0	0,0	0,0	0,0	36.123,5	- 36.122,5	-	11
2.461.333,4	16.587.061,5	930.261,9	1.953.277,9	628.530,0	24.166.814,6	+ 42.289.345,7	1.765.390,3	12
100.940,0	2.000.504,8	240.575,7	515.933,9	-2.158,9	2.932.845,8	- 1.393.681,8	13.037.420,2	13
222.298,2	5.245.240,6	716,2	755.022,5	-38.308,1	7.799.098,3	- 6.461.120,7	113.126,9	14
81,9	0,0	0,0	6,6	0,0	752,4	- 732,4	-	16
564,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.425,8	- 6.284,0	-	17
27.660,5	1.247.142,7	0,0	565.599,9	-6.564,3	1.864.877,1	- 1.053.702,2	1.047.102,2	18
5.025.329,7	33.448.803,5	1.190.203,7	6.658.585,7	567.660,6	72.343.817,3	+ 0,0	20.495.136,1	

Gesamtplan**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2027**

	2027
	Tsd. EUR
Einnahmen	
Gesamteinnahmen	72.343.817,3
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	1.322.962,2
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	267.789,3
Einnahmen aus Überschüssen	3.615.030,8
Bereinigte Einnahmen	67.138.035,0
Ausgaben	
Gesamtausgaben	72.343.817,3
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	940.930,0
Deckung von Fehlbeträgen	0,0
Bereinigte Ausgaben	<u>71.402.887,3</u>
Finanzierungssaldo gem. § 13 Abs. 4 LHO	-4.264.852,3

3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2027

	2027
	Tsd. EUR
Einnahmen aus Krediten	
Bruttokreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	27.862.022,2
Summe Bruttoeinnahmen aus Krediten	<u>27.862.022,2</u>
Ausgaben zur Schuldentilgung	
Bruttotilgung von Schulden bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	11.500,0
Bruttotilgung von Schulden am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	26.539.060,0
Summe Bruttoausgaben zur Schuldentilgung	<u>26.550.560,0</u>
Netto-Kreditaufnahme bei Gebietskörperschaften (insbesondere beim Bund), bei Sondervermögen und Zweckverbänden	-11.500,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen, Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit	1.322.962,2
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	<u>1.311.462,2</u>

Begründung

Zu § 1 (Feststellung des Staatshaushaltsplans):

In dieser Vorschrift wird das Haushaltsvolumen für das Haushaltsjahr 2027 in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

Zu § 2 (Verpflichtungen zur Stelleneinsparung und zum Stellenabbau)

Zu Absatz 1:

Im aktuellen Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien auf eine allgemeine Stelleneinsparung von insgesamt 5 Prozent in der zentralen Verwaltung geeinigt. Mit der Regelung wird die Stelleneinsparung auf der Grundlage des Stellenbestands 2026 verbindlich geregelt. Für die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) beträgt die Einsparvorgabe abweichend insgesamt 40 Prozent. Die Einsparungen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode hinweg erfolgen.

Zu Absatz 2:

Die reguläre Verteilung beträgt 1 Prozent im Jahr 2027 sowie jeweils 2 Prozent in den Jahren 2028 und 2029. Für den LfDI gelten abweichend 8 Prozent in 2027 und jeweils 16 Prozent in 2028 und 2029. Die Berechnung bezieht Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein. Leerstellen, Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Ausbildungsstellen bleiben unberücksichtigt. Der Abbau soll in der zentralen Verwaltung erfolgen. Diese umfasst im Sinne dieser Berechnung Stellen, deren Aufgaben überwiegend der landesweiten politischen, fachlichen oder administrativen Steuerung sowie der Wahrnehmung zentraler Querschnitts- und Unterstützungsaufgaben dienen. Zur zentralen Verwaltung im engeren Sinne zählen insbesondere die Ministerien sowie – vorbehaltlich ihrer institutionellen Unabhängigkeit – die obersten Landesorgane und obersten Landesbehörden. Der erweiterten zentralen Verwaltung sind landesweit oder ressortübergreifend tätige Service- und Querschnittseinrichtungen, insbesondere in den Bereichen Regierungskoordination sowie Beschaffung zuzuordnen. In diesem Sinne sind die Regierungspräsidien keine zentrale Verwaltung im engeren Sinne. Wegen ihrer ressortübergreifenden Funktion als staatliche Mittelbehörden werden sie als eigener Rechen- und Einsparbereich ausgewiesen. Der Landtag, Rechnungshof sowie Verfassungsgerichtshof werden aufgrund ihrer institutionellen Stellung gesondert behandelt. Die Art ihrer Beteiligung ist ausdrücklich freiwillig. Auf den Landtag entfielen im Haushaltsjahr 2027 rechnerisch 3,5 Stellen, auf den Rechnungshof 2,5 Stellen und auf den Verfassungsgerichtshof 0,0 Stellen.

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, Ausbildungsstellen und Leerstellen sind nicht Bestandteil des für die Einsparung verwendeten regulären Stellenbestands.

Bereich	Stellen 2026	Quote	Ziel	Abgrenzung
Ministerien	4 182,5	5 Prozent	208,5	Kapitel 0201 bis 1001, 1301, 1401 und 1801
Oberste Landesorgane/-behörden	582,0	5 Prozent	29,0	jeweils freiwillige Beteiligung Kapitel 0101, 1101 und 1601
LfDI	67,5	40 Prozent	27,0	Kapitel 1701
Erweiterte zentrale Verwaltung	153,5	5 Prozent	7,5	Kapitel 0204, 0208 und 0320
Regierungspräsidien	5 043,0	5 Prozent	252,0	Kapitel 0304 bis 0307 ohne zugeordnete Landesbetriebe
Gesamtsumme	10 028,5		524,0	Stand 29. September 2026

Die Neustellen im Zusammenhang mit der Regierungsneubildung sind, um eine Doppelbelastung zu vermeiden, in der Bemessungsgrundlage nicht enthalten.

Zu Absatz 3:

Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung innerhalb des festgelegten Vergleichsbereichs sollen zusätzlich zur allgemeinen Einsparvorgabe vollständig kompensiert werden. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, werden sie zunächst nicht in der 5-Prozent-Bemessungsgrundlage berücksichtigt und anschließend im Verhältnis 1:1 dem Einsparziel hinzugerechnet.

Zusätzliche Stellen im Rahmen der Regierungsneubildung	Anzahl
Kapitel 0201	15,0
Kapitel 0301	20,0
Kapitel 0701	1,0
Kapitel 0801	2,0
Kapitel 1301	2,0
Kapitel 1801	15,0
Summe	55,0

Die Zusatzkompensation erfolgt über den gesamten Ministerialbereich. Die Aufteilung der Neustellen im Rahmen der Regierungsneubildung erfolgt anhand des Anteils der Stellen des jeweiligen Ministeriums an den Gesamtstellen der Ministerien zum Stand Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2025/2026.

Ministerien	Summe der anteiligen Neustellen
0201	3,5
0301	5,5
0401	4,5
0501	3,5
0601	4,5
0701	4,5
0801	5,0
0901	7,5
1001	5,5
1301	5,0
1401	4,0
1801	2,0
Summe	55,0

Die Neustellenkompensation erfolgt im Jahr 2027 mit 20 Prozent, in den Jahren 2028 und 2029 mit jeweils 40 Prozent.

Zu Absatz 4:

Die Stellen sollen bis zum 1. Januar 2028 wegfallen.

Zu Absatz 5:

Es ist auf eine gleichmäßige Verteilung über alle Laufbahn- und Entgeltgruppen unter Berücksichtigung aller Wertigkeiten zu achten.

Zu Absatz 6:

Ausgehend vom Stellenbestand bezieht sich der Vergleich auf den Haushalt 2026 zum Haushalt 2027. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass Planstellen und Stellen mit Vermerk „künftig wegfallend 1.1.2027“ sowie solche, die aus anderen Gründen bereits zum 1. Januar 2027 weggefallen sind, auf die Einsparvorgabe angerechnet werden können. Ebenso können Stellen, die im Haushalt 2027 mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ mit Wegfalldatum zum 1. Januar 2028 oder früher versehen sind, als Einsparung angerechnet werden.

Zu Absatz 7:

Soweit sich im Rahmen möglicher Veränderung der Geschäftsbereiche die Stellenbestände der beteiligten Kapitel verändern, soll das Finanzministerium ermächtigt werden eine Anpassung der Einsparvorgaben in den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.

Zu Absatz 8:

Um die Leistungsfähigkeit der von der Einsparung betroffenen Bereiche nicht zu gefährden, soll es ermöglicht werden, unterschrittene Einsparziele auf die Folgejahre anrechnen zu können. Dies soll das insgesamt Einsparziel bis zum Ende der Legislaturperiode sowie die proportionale Verteilung über alle Laufbahn- und Entgeltgruppen hinweg sicherstellen.

Zu § 3 (Bewirtschaftung von Planstellen und Stellen):

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Die Vorschrift bildet haushaltsrechtlich die Stellenbesetzungsmöglichkeiten entsprechend den landesbeamtenrechtlichen Regelungen zur unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung außerhalb § 69 Absatz 3 LBG ab.

Eine Planstelle kann außerhalb der Elternzeit entweder mit zwei zu 50 Prozent oder mit drei zu je mindestens 30 Prozent teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern (Gesamtarbeitszeit: eine Vollzeitkraft) besetzt werden.

Zwei Planstellen können mit drei teilzeitbeschäftigten Personen gemäß Satz 2 (Gesamtarbeitszeit: zwei Vollzeitkräfte) besetzt werden. Drei Planstellen können mit vier teilzeitbeschäftigten Personen (Gesamtarbeitszeit: drei Vollzeitkräfte) besetzt werden.

Bei der Mehrfachbelegung von Stellen sind die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu beachten:

Bei Teilzeitkräften (einschließlich unterhäftiger Beschäftigungsverhältnisse) ergeben sich Mehrkosten bei der Beihilfe sowie den Versorgungsbezügen. Die Beihilfeansprüche werden Teilzeitkräften ungekürzt wie Vollzeitkräften gewährt.

Bei den Versorgungsbezügen entstehen Mehrkosten infolge zusätzlicher Versorgungsfälle. Wird die unterhäftige Teilzeit im Beamtenverhältnis erbracht, kann dies zum Erwerb zusätzlicher Versorgungsanswartschaften und damit im Versorgungsfall zu zusätzlichen Versorgungsausgaben führen, sofern diese Personen lediglich die beamtenversorgungsrechtliche Mindestversorgung erhalten.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung gegenüber Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für das Führen von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern mit unterhäftiger Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit (§ 69 Absatz 3 LBG) auf Planstellen:

Eine Planstelle kann mit zwei, zwei Planstellen können mit drei und drei Planstellen können mit vier unterhäftig teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern, die sich in der Elternzeit befinden, besetzt werden.

Der Umfang der Belegung der Planstellen richtet sich nach den Verhältnissen vor Antritt der Elternzeit. Betrug zum Beispiel der Beschäftigungsumfang vor Antritt der Elternzeit 50 Prozent, während der Elternzeit dagegen 25 Prozent, so belegt diese Person (stellenmäßig) 50 Prozent einer Planstelle.

Auf Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird verwiesen.

Hinsichtlich der Beschäftigung von Ersatzkräften vergleiche VV-LHO Nummern 3.1 und 4.1 zu § 49 LHO.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

Die Voraussetzungen zur Bewilligung von Altersteilzeit und deren Umfang sind in § 70 LBG sowie § 7c LRiStAG geregelt. Der Beschäftigungsumfang der Altersteilzeit beträgt in den ersten drei Fünfteln des Bewilligungszeitraums und damit in der Arbeitsphase 60 Prozent; die Freistellungsphase beläuft sich demnach auf 40 Prozent.

Es wird zugelassen, dass beim Teilzeitmodell während des gesamten Bewilligungszeitraums auf der bisherigen Planstelle eine Beamtin oder ein Beamter beziehungsweise eine Richterin oder ein Richter in Altersteilzeit mit 60 Prozent Teilzeit geführt wird. Es kann zusätzlich der Altersteilzeitzuschlag nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gezahlt werden. Darüber hinaus ist die Besetzung mit einer weiteren Person mit bis zu 40 Prozent Teilzeit auf derselben

Planstelle zulässig. Beim Blockmodell darf während der Freistellungsphase auf der Planstelle der in Altersteilzeit befindlichen Person zusätzlich eine Ersatzkraft (planmäßig, nichtplanmäßig, auf Probe im Beamten- oder Richterverhältnis oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer) geführt und gezahlt werden. Während der Arbeitsphase sind 40 Prozent der Planstelle mit Blick auf die Beschäftigung einer Ersatzkraft in der Freistellungsphase gesperrt.

Buchstabe b wird ersatzlos gestrichen, da die Regelung nunmehr entbehrlich ist. Bereits nach damaligem Recht betrug das Mindestalter bei Beginn der Altersteilzeit 55 Jahre. Selbst bei einer Hinausschiebung der Altersgrenze im höchstmöglichen Umfang (bis 70) ist davon auszugehen, dass die Betroffenen im Ruhestand sind.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 4:

Die Flexibilisierungsregel aufgrund des Wegfalls des Rechtsinstituts der Anstellung wurde durch das Beamtenrechtsneuordnungsgesetz angepasst.

Die bei unterhältiger Teilzeitbeschäftigung in den Fällen der Elternzeit kostenmäßig nicht in Anspruch genommenen Stellenbruchteile von bis zu vier Planstellen dürfen für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten auf Probe im Eingangsamt oder Richterinnen und Richtern auf Probe zusammengerechnet werden.

Zu Absatz 1 Sätze 2 bis 4:

Die Vorschriften treffen nur noch Regelungen aufgrund der zum 1. Oktober 2012 tarifvertraglich vereinbarten Weiterführung der Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Näheres wird in der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (VwV-Haushaltsvollzug) geregelt.

In den Kapiteln 0405 bis 0428 sind gesonderte Haushaltsvermerke mit abweichenden Regelungen ausgebracht.

Zu Absatz 2:

Mit der Neuregelung wird die Entscheidung über die vertretungsweise Beschäftigung während der Elternzeit auf die personalverwaltenden Dienststellen im Vollzug verlagert. Dies ermöglicht eine bedarfsgerechte Flexibilität. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den konkret betroffenen Dienststellen. Der bisherige bürokratische Aufwand im Hinblick auf eine nicht realistisch planbare prozentuale Leerstellenschaffung entfällt. Mit der Ausweitung auf Beamte und Beamtinnen im ersten Beförderungssamt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Elternzeiten im Unterschied zu Abordnungen für die Personaldienststellen nicht planbar sind und für geeignete Vertretungskräfte oftmals Beförderungen während der Vertretungszeit anstehen.

Zu Absatz 3:

Es wird haushaltsrechtlich ermöglicht, Beamtinnen und Beamte in bestimmten Fällen der Elternzeit weiterhin auf ihrer für die Beurlaubung nach §§ 71 ff. LBG geschaffenen Leerstelle zu führen.

Zu Absatz 4:

Grundsätzlich dürfen Ausgaben aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmung über den Haushaltsansatz hinaus geleistet werden. Diese Mehrausgaben gelten als planmäßig. Aufgrund der Personalausgabenbudgetierung – vergleiche § 6a – werden in den Bereichen der Personalausgabenbudgetierung die in das Personalausgabenbudget einbezogenen Titel von der Regelung ausgeschlossen.

Die Mittel, die zur Deckung der Mehrausgaben herangezogen werden können, wurden um die Rücklagenentnahme bei Kapitel 1212 Titel 359 01 ergänzt. Zur

Deckung der entsprechenden zwangsläufigen Personalausgaben kann auch eine nach § 42a LHO gebildete Rücklage herangezogen werden.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift erweitert die Möglichkeiten für die Weiterverwendung von dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten sowie für die Reaktivierung von wieder dienstfähig gewordenen Beamtinnen und Beamten im Ruhestand nach § 43 LBG hinsichtlich der dafür erforderlichen Stelle. Es wird zugelassen, dass jede freie Planstelle derselben Laufbahn oder eine andere Stelle bei Titel 422 01 oder 428 01 (Beschäftigte), die von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe her als derselben Laufbahn zugehörig anzusehen ist, in Anspruch genommen werden kann. In Fällen des Satzes 2 gilt dies befristet.

Zu Absatz 6:

Es werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit die sich ergebenden Dienstbezüge (anteilige Dienstbezüge entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit zuzüglich Zuschlag, vergleiche §§ 9 und 72 LBesGBW) aus der Planstelle gezahlt werden können. Der nicht durch die herabgesetzte Arbeitszeit der Person mit begrenzter Dienstfähigkeit in Anspruch genommene Anteil der Planstelle kann im Rahmen der Regelungen von Absatz 1 und der VV-LHO zu § 49 LHO besetzt oder anderweitig in Anspruch genommen werden. Die Bezüge der Personen mit begrenzter Dienstfähigkeit sind aus den einschlägigen Titeln der Gruppe 422 zu leisten.

Zu Absatz 7:

Der Absatz ist zur haushaltsmäßigen Umsetzung der Landesbesoldungsordnung W notwendig und regelt die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die Bezahlung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen. Die Auszahlung der aus Mitteln privater Dritter finanzierten Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt über die Personaltitel der Hochschulkapitel.

Zu Nummer 4 und 5:

Die Vorschriften entfallen aufgrund Umsetzung im abgelaufenen Haushaltsjahr.

Zu Absatz 8 (neu)

Das Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD), Kapitel 0610, nimmt als IT-Dienstleister eine wachsende Rolle bei KONSENS wahr. Das steigende KONSENS-Budget führt zu zusätzlichen Aufgaben und einem kontinuierlich steigenden Personalbedarf.

Bisher wird ein Teil dieses steigenden Personalbedarfs durch Fremdpersonal abgedeckt. Dies ist zwar kurzfristig möglich, führt jedoch zu höheren Kosten und erschwert die langfristige Bindung. Mit der Möglichkeit zur Schaffung zusätzlicher eigener Stellen kann das LZfD den wachsenden Personalbedarf effizient und planbarer decken.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung wird das Finanzministerium ermächtigt, zusätzliche Planstellen und Stellen im LZfD einzurichten, soweit eine vollständige Finanzierung über das KONSENS-Budget gewährleistet ist.

Die Ermächtigung ermöglicht eine flexible Anpassung des Personalbestands an die kontinuierlich wachsenden Aufgaben, ohne dass dies zu einer zusätzlichen Belastung des Landeshaushalts führt. Durch die Ausbringung des Vermerks „künftig wegfallend“ wird sichergestellt, dass die geschaffenen Stellen nur solange bestehen, wie die Finanzierung gesichert ist.

Zu Absatz 9 (vormals 8):

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die das Land finanziell nicht belasten. Sie gilt insbesondere für Stiftungslehrstühle und Stellen, für die das Land von Drittmittelgebern vollen Ausgabenersatz (einschließlich Versorgungszuschlag und Beihilfe) erhält. Die Regelung ist erforderlich, um Finanzierungen von Drittmittelgebern einwerben und die dafür erforderlichen Stellen unterjährig schaffen zu können. Im jeweils folgenden Staatshaushaltsplan sind die geschaffenen Stellen entsprechend mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Zu Absatz 10 (vormals 9):

Die Ermächtigung gilt nur für solche Stellen der Hochschulen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und das Land finanziell nicht zusätzlich belasten. Vorgegebene Kofinanzierungen aus bereits etatisierten Mitteln des Landes oder Eigenmitteln der Hochschule sind zulässig, wenn die Landesmittel damit zweckentsprechend verwendet werden. Von der Erhebung einer Beihilfepauschale kann abgesehen werden, wenn die Konditionen der Fördervereinbarung bei öffentlichen Drittmittelprojekten keine Beihilfepauschale vorsehen. In diesen Fällen trägt die jeweilige Hochschule die Beihilfekosten. Die Regelung ist erforderlich, um Finanzierungen aus öffentlichen Mitteln einwerben und die dafür erforderlichen Stellen unterjährig schaffen zu können. Im jeweils folgenden Staatshaushaltsplan sind die geschaffenen Stellen entsprechend mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.

Zu Absatz 11 (vormals 10):

Mit der Regelung wird das Finanzministerium ermächtigt, bei Hochschulen, die über W 1-Stellen im Staatshaushaltsplan verfügen, im Haushaltsvollzug kostenneutral vorübergehend W 3-Stellen im Rahmen des sogenannten „Tenure Track“ zu schaffen. Damit kann eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor an diesen Hochschulen im Falle einer erfolgreichen Evaluierung auch dann zur Professorin oder zum Professor in der Besoldungsgruppe W 3 ernannt werden, wenn an der Hochschule aktuell keine freie W 3-Stelle verfügbar ist. Die Regelung soll die nötige Flexibilität dafür schaffen, auch kurzfristig Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 ernennen zu können. Dies dient zum Beispiel zur Abwehr auswärtiger Rufe besonders qualifizierter und umworbener Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. Entstehende Mehrausgaben sind von der jeweiligen Hochschule zu decken. Die Regelung zur Übernahme in den regulären Stellenbestand nach spätestens sechs Jahren verhindert zugleich eine dauerhafte Ausweitung des Stellenbestandes. Die Haushaltsneutralität ist im Rahmen der Rechnungslegung nachzuweisen.

Da die Ausgangsstelle W 1 entsprechend Satz 4 gesperrt bleibt, sind auch von dritter Seite nur die Mehrausgaben zu erstatten und nicht die vollständigen Personalausgaben.

Zu Absatz 12 (vormals 11):

Die Regelung ermächtigt das Finanzministerium, beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Planstellen im Haushaltsvollzug zu schaffen. Die Regelung trägt dem Bedarf des KIT Rechnung, seine Konkurrenzfähigkeit in seiner Eigenschaft als Großforschungseinrichtung zu erhalten, auch wenn für die aus Forschungsmitteln finanzierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer am KIT gemäß § 17 Absatz 2 KIT-Gesetz (KITG) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Baden-Württemberg über Ausgestaltung, Betrieb und Fortentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie ab 2023 ein verbindlicher Stellenplan im Staatshaushaltsplan zu führen ist. Bei den bisher auf vertraglicher Basis tätigen Leitenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Großforschung gab es dieses Erfordernis nicht. Daher ist es Ziel, die entsprechenden bisher flexiblen Möglichkeiten adäquat abzubilden und systemkonform zu übertra-

gen. Die Regelung ist aus diesem Grund ausdrücklich auf die Schaffung von Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe des KIT beschränkt. Sie soll Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Großforschungseinrichtungen ausgleichen, die über keine Beamtinnen und Beamte verfügen und deshalb nicht den aus dem Planstellenprinzip folgenden Erfordernissen unterliegen und daher gegebenenfalls zeitliche Vorteile bei der Personalrekrutierung haben könnten. Wenn es sich dagegen um Nachbesetzungen handelt, wie zum Beispiel im Rahmen der vom KIT geplanten stärker professoralen Besetzung von Abteilungsleitungspositionen in der Großforschungsaufgabe, liegt grundsätzlich kein Anwendungsfall für diese Regelung vor, sodass in diesen Fällen eine abschließende Entscheidung über die Beantragung von Stellen gegebenenfalls im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens zu treffen sein wird.

Die in § 17 KITG getroffenen Regelungen zur Finanzierung der Stellen im Stellenplan der Großforschungsaufgabe (insbesondere § 17 Absatz 2 Sätze 4 und 5 KITG) gelten auch in diesem Fall, weshalb das Gesetz auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des KITG Bezug nimmt. Es gilt zudem, das im KIT vorgesehene Einvernehmen des Bundes abzubilden; hierzu wird in Anlehnung an § 17 Absatz 2 Satz 3 KITG geregelt, dass die Stellenschaffung der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, welche nur nach Zustimmung des BMFTR erteilt werden darf. Nachdem das KIT die Schaffung einer Stelle jeweils zu beantragen hat, stellt das Gesetz klar, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn das KIT den Antrag über das Wissenschaftsministerium einreicht und dieser nach Einholung des Einvernehmens des BMFTR an das Finanzministerium weitergeleitet wird. Das Einvernehmen des BMFTR kann auch im Vorfeld der Antragstellung bereits durch das KIT eingeholt werden.

Zu Absatz 13 (vormals 12):

Durch Absatz 13 wird die Voraussetzung geschaffen, im Geschäftsbereich des Innenministeriums für bis zu zehn Einzelfälle die finanzneutrale Übernahme in dauerhafte Arbeitsverhältnisse zu ermöglichen.

Zu Absatz 14 (vormals 13):

Es wird weiterhin zur Gründung von Gemeinschaftsschulen oder zur Zusammenlegung und Auflösung von Schulen kommen. Die Schulleitungen der Gemeinschaftsschulen und von Schulverbünden sind besoldungsrechtlich häufig höher bewertet als die Schulen, aus denen sie hervorgehen. Auch können sich durch die Zusammenlegung von Schulen die maßgeblichen Schülerzahlen in einem Maße erhöhen, dass sich auch daraus eine höhere besoldungsrechtliche Zuordnung ergibt. Die schulorganisatorische Genehmigung der Einrichtung von Gemeinschaftsschulen beziehungsweise der Schulzusammenlegungen, die gegebenenfalls zu einer höheren besoldungsgesetzlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Stellvertretung führen wird, kann jedoch erst nach Inkrafttreten des jeweils nächsten Staatshaushaltsplans umgesetzt werden. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen der Stellenbesetzungen, was für die neu entstandenen Schulen problematisch ist und in vielen Fällen eine erhebliche Außenwirkung hat. Diese Problematik besteht nicht nur bei der Gründung von Gemeinschaftsschulen sowie Schulzusammenlegungen und Änderungen im Zusammenhang mit der Bildung von Gemeinschaftsschulen, sondern schulartunabhängig bei sämtlichen schulorganisatorischen Maßnahmen im Sinne von § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg, namentlich der Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von öffentlichen Schulen, soweit sie zu einer höheren besoldungsrechtlichen Einstufung der Schulleitung und ihrer Vertretungen führen oder diese Stellen erstmals zu besetzen sind. Die Bestimmung regelt daher die Schaffung der erforderlichen Planstellen für die relevanten Fälle schon vor Inkrafttreten des nächsten Staatshaushaltsplans. Das Kultusministerium kann die Stellen im Vollzug schaffen, wenn das Finanzministerium hierzu das Einvernehmen erteilt.

Zu Absatz 15 (vormals 14):

Die Regelung stellt die haushaltsrechtliche Grundlage für die Zahlung von Leistungsprämien bei Landesbetrieben mit dezentraler Finanzverantwortung gemäß § 6 Absatz 6 dar.

Die nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg erforderlichen konkreten Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsprämien treffen die obersten Dienstbehörden beziehungsweise – sofern die Zuständigkeit übertragen ist – die nachgeordneten Behörden.

Die Ermächtigung zur Zahlung von Leistungsprämien beschränkt sich auf freie Mittel, die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschaftet werden.

Zu Absatz 16 (vormals 15):

Die Ersatzkraftregelung in Fällen der Abordnung der Planstelleninhaberin oder des Planstelleninhabers gilt über die Möglichkeiten des § 49 LHO hinaus und ist beschränkt auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Eingangsamtsamt.

Zu Absatz 17 (vormals 16):

In Fällen der Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Absatz 5 LBG beziehungsweise über eine Einzelvereinbarung nach § 10 Absatz 6 TV-L soll eine haushaltsneutrale zeitlich befristete Vertretung während einer Freistellung ermöglicht werden. Hierzu wird die Stelle der oder des Freigestellten während der Gesamtdauer der Teilzeitbeschäftigung in Höhe des Unterschieds zwischen dem belegten Stellenanteil und dem Stellenanteil vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung gesperrt. Dies gilt sowohl für die Arbeits- als auch für die Freistellungsphase.

In der Freistellungsphase werden der Verwaltung dann die hierdurch ersparten Mittel in pauschalierter Form einmalig für die Beschäftigung einer oder eines Mittelbeschäftigten oder zur Verstärkung der Abordnungsmittel zur Verfügung gestellt.

Hierzu sind dem Finanzministerium entsprechende Anträge im Rahmen der Planaufstellung sowie für nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte im Haushaltsvollzug vorzulegen. Näheres hierzu, insbesondere zur Berechnung und zur Höhe der eingesparten Mittel, wird im jeweiligen Planausschreiben des Finanzministeriums geregelt.

Die Regelung ist im Schulbereich und im Bereich der Landesbetriebe sowie im Bereich der Personalausgabenbudgetierung entbehrlich, da in diesen Bereichen besondere Flexibilisierungsregelungen getroffen wurden, vergleiche § 6 Absatz 6 und § 6a Absatz 7.

Sofern im Zuschusstitel der als Landesbetriebe geführten Hochschulen ein monetärer Ausgleich für die Beschäftigung einer zeitlich befristeten Vertretung abgebildet werden soll, ist die Stelle der oder des Freigestellten analog zum Vorgehen in den kameralen Haushalten zu sperren. Die Personalminderausgaben aufgrund der Stellensperrung sind bei der Berechnung des Zuschusstitels zu berücksichtigen.

Zu Absatz 18 (vormals 17):

Zielsetzung der Regelung ist die Rückführung der befristeten Arbeitsverhältnisse unter Beachtung der haushalterischen Belange des Landes.

Die Ermächtigung ermöglicht finanzneutral die Schaffung von Leerstellen im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes analog der Regelungen von § 50 LHO.

Damit können – sofern die Voraussetzungen der Absätze 5 beziehungsweise 6 des § 50 LHO und der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung für

Baden-Württemberg vorliegen – Beschäftigte auf Stellen von solchen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geführt werden, die auf den neu zu schaffenden Leerstellen geführt werden.

Wie bei der Schaffung von Leerstellen für Beamtinnen und Beamte haben die personalverwaltenden Dienststellen durch personallenkende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Beschäftigten freie und besetzbare Stellen in entsprechender Wertigkeit zur Verfügung stehen.

Die Überbrückung eines Ersatzbedarfs durch die alternative Möglichkeit der Beschäftigung von Ersatzkräften – vergleiche Nummer 4 der VV-LHO zu § 49 LHO – bleibt unberührt.

Um die Wirkung des neuen Instruments im Haushaltsvollzug erfassen zu können, wird das Finanzministerium ermächtigt, die Leerstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen.

Zu Absatz 19 (vormals 18):

Zur haushalterischen Umsetzung insbesondere des Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamte gelten die erforderlichen Stellen und Leerstellen in der entsprechenden Wertigkeit als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Der Bezug zu den Vorschriften des § 50 Absätze 5 und 6 LHO wird hergestellt.

Zu Absatz 20 (vormals 19):

Es soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass Beamtinnen und Beamte, die sich in Elternzeit, einer Zuweisung oder Beurlaubung befinden und auf einer Leerstelle geführt werden, bei Beförderungen berücksichtigt werden können.

Mit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zudem sichergestellt werden, dass innerhalb der Verwaltungen keine zwei Beförderungsstränge entstehen. Maßgeblich bei Beförderungen sind deshalb die freien und besetzbaren Planstellen. Im Auswahlverfahren für eine Beförderung auf einer freien und besetzbaren Planstelle ist das Leistungsprinzip zu beachten. Nach erfolgter Beförderung der Beamtin oder des Beamten wird das Finanzministerium ermächtigt, die Wertigkeit der Leerstelle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans entsprechend anzupassen.

Durch personallenkende Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr der Beamtin oder des Beamten aus der Elternzeit, der Zuweisung oder Beurlaubung eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Zu Absatz 21 (vormals 20):

Die Vorschrift ermöglicht als allgemeingültige Regelung etwaige Änderungen in der Entgeltordnung zum TV-L aller bisherigen und zukünftige Tarifabschlüsse umzusetzen.

Zu Absatz 22 (vormals 21):

Bei Verbünden von Hauptschulen oder Werkrealschulen mit Realschulen handelt es sich um einen Schulverbund nach § 16 Schulgesetz (SchG). Grundsätzlich sind die Änderungen in Bezug auf Funktionsstellen mit der Regelung des § 3 Absatz 14 bereits erfasst. Diese Regelung soll jedoch alle weitergehenden Stellenveränderungen im Zusammenhang mit den Verbünden abdecken.

Im Schulgesetz vorgesehen ist ein Oberstufenverbund für Gemeinschaftsschulen (GMS) ohne eigene Sekundarstufe (SEK) II (§ 18a Absatz 4 SchG). Diese können mit einem allgemein bildenden Gymnasium, einem beruflichen Gymnasium oder einer GMS mit SEK II kooperieren und einen Oberstufenverbund eingehen. Die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule gilt dann für die GMS ohne SEK II als Oberstufe. Die GMS kann die Bezeichnung GMS mit gymnasialer Oberstufe im Verbund führen. Die beteiligten Schulen behalten dabei ihre rechtliche Selbständigkeit. Es handelt sich nicht um einen Schulverbund nach

§ 16 SchG. Die näheren Regelungen für die Einrichtung und Ausgestaltung des Oberstufenverbunds werden in einer VO des Kultusministeriums geregelt. Die Aufnahme der Regelung erfolgt im Hinblick auf eventuelle besoldungsrechtliche Auswirkungen aufgrund der Aufgabenübertragung, die sich bei der Bildung eines Oberstufenverbunds für die GMS ergeben können.

Zu Absatz 23 (vormals 22):

An Ersatzschulen tätige Lehrkräfte können im Rahmen der Lehrereinstellung vom Land verbeamtet und ohne Dienstbezüge beurlaubt werden. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. Beurlaubte Lehrkräfte haben einen Versorgungsanspruch beim Land. Gemäß § 11 Absatz 2 Privatschulgesetz hat der Träger der Ersatzschule eine Versorgungsabgabe an das Land zu entrichten. Die Versorgungsabgabe wird pauschal erhoben und deckt die Versorgungslasten des Landes nicht. Die beurlaubten Lehrkräfte können auf Leerstellen bei Kapitel 0435 geführt werden. Wenn die Zahl der im Haushalt ausgebrachten Leerstellen bei Kapitel 0435 nicht ausreicht, kann eine Besetzung auch auf Planstellen in den Schulkapiteln des Einzelplans 04 erfolgen. Diese Planstellen sind dann allerdings für die Besetzung gesperrt und stehen damit nicht für die Unterrichtsversorgung im öffentlichen Schuldienst zur Verfügung. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens meldet das Kultusministerium daher entsprechende Bedarfe an Leerstellen an. Aufgrund der mit der Ausbringung der Leerstellen verbundenen zusätzlichen Versorgungslasten des Landes ist hierüber grundsätzlich politisch zu entscheiden.

Durch das Auseinanderlaufen des Schuljahres und Kalenderjahres und im Falle der Aufstellung des Haushalts als Doppelhaushalt ist es grundsätzlich denkbar, dass sich zwingende Nachsteuerungsbedarfe (beispielsweise durch veränderte Bewerberlage oder Besetzungssituation) im Haushaltsvollzug im Rahmen der Lehrereinstellung ergeben.

Das Kultusministerium soll hiermit ermächtigt werden, im Interesse der Unterrichtsversorgung im Vollzug entsprechend flexibel zu agieren. Angesichts der damit verbundenen höheren Versorgungslasten in künftigen Jahren ist eine Abstimmung mit dem Finanzausschuss notwendig, um dem Budgetrecht des Parlaments Rechnung zu tragen. Die so geschaffenen Leerstellen sind zum 1. Januar des Folgejahres „künftig wegfallend“ zu stellen. Bei Doppelhaushalten erfolgt die „künftig wegfallend“-Stellung zum 1. Januar des auf den Doppelhaushalt folgenden Jahres. Im Rahmen der jeweils nächstmöglichen Haushaltsaufstellung ist abschließend über den Verbleib der Leerstellen im Haushalt zu entscheiden. § 50 Absatz 5 LHO findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 4 (Kreditaufnahme):

§ 4 enthält die Bestimmungen für die Kreditaufnahme.

Zu Absatz 1:

Entsprechend der mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1998 durch Änderung des § 15 LHO geschaffenen Möglichkeit wurde ab dem Haushaltsjahr 2000 hinsichtlich der Kreditermächtigung wie beim Bund und den meisten Ländern vom Bruttoprinzip auf die Nettoveranschlagung umgestellt. Dies hat den Vorteil, dass die Höhe der Nettokreditaufnahme unmittelbar aus dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan zu erkennen ist. Außerdem wird bei Schwankungen der jährlichen Tilgungsausgaben die Vergleichbarkeit des formalen Haushaltsvolumens (anders als bei der Bruttoveranschlagung) nicht beeinträchtigt.

Bei der Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme wird zur Ermittlung der Konjunkturkomponente die jeweils aktuelle Wirtschaftsprojektion der Bundesregierung zugrunde gelegt, auf die sich auch die Steuerschätzung des jeweiligen Haushaltsentwurfs bezieht. Derzeit basiert die vorläufige Berechnung auf der Frühjahrsprognose der Bundesregierung vom 22. April 2026. Mit Vorliegen der Herbstprognose und der Herbststeuerschätzung im Oktober 2026 ist die Berechnung entsprechend anzupassen.

Für das Haushaltsjahr 2027 errechnet sich eine negative Konjunkturkomponente in Höhe von 1 040 135 300 Euro. Unter Berücksichtigung der Finanztransaktionskomponente in Höhe von 1 584 500 Euro und der dynamischen Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 6 LHO in Höhe von 220 104 900 Euro ergibt sich im Saldo eine zulässige Nettokreditaufnahme in Höhe von 818 445 900 Euro.

Vorläufige Berechnung:

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO

gerundet in Millionen Euro	2027
<i>Stand</i>	<i>RegE</i>
1. Finanztransaktionskomponente nach § 18 Abs. 3 LHO (Differenz aus 1a und 1b)	1,58
1a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen	13,09
1b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben	11,51
2. Konjunkturkomponente nach § 18 Abs. 4 LHO (Produkt aus 2a bis 2c)	-1.040,14
2a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	-60.672,15
2b. Budgetsemielastizität Ländergesamtheit (ohne Einheit)	0,1341
2c. Steueranteil Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1278
3. Extrahaushaltskomponente nach § 18 Abs. 5 LHO	-
4. Ausnahmekomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 1 LHO	-
5. Tilgungskomponente nach § 18 Abs. 6 Satz 6 LHO	220,10
6. Kontrollkontoausgleichskomponente nach § 18 Abs. 7 LHO	-
Zulässige Kreditaufnahme (+) bzw. Tilgungsverpflichtung (-) nach § 18 LHO (Nettoneuverschuldung von 0 abzgl. der Komponenten 1 bis 6)	818,45

Zu Absatz 2:

Satz 1 ermächtigt zur Aufnahme der für Tilgungen erforderlichen Kredite. Die Höhe der Bruttokreditaufnahme ergibt sich aus der Nettokreditaufnahme zuzüglich des Betrags für Tilgungen.

Zur Deckung der durch eine vorzeitige Tilgung eintretenden Haushaltsausgabe erhöht Satz 2 die Kreditermächtigung entsprechend.

Zu Absatz 3:

Die Bestimmungen nach den Sätzen 1 und 2 ermöglichen, dass Kredite insbesondere zur Sicherung des Zinsniveaus bereits im laufenden Jahr für die Rechnung des nächsten und des übernächsten Haushaltsjahres aufgenommen werden können.

Zu Absatz 4:

Es wird der Rahmen festgelegt, bis zu dem das Finanzministerium nach § 18 Absatz 11 LHO Vereinbarungen mit dem Ziel der Optimierung von Kreditkonditionen oder der Steuerung von Zinsänderungen treffen kann. Dies gilt für bereits bestehende Schulden, für die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Kredite sowie für Anschlussfinanzierungen der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen. Die angegebene Obergrenze ist mit dem Rechnungshof abgestimmt.

Zu Absatz 5:

Besicherungsverträge (Collaterals) unter Banken werden bei Derivatverträgen inzwischen flächendeckend abgeschlossen. Auch von öffentlichen Partnern verlangen die Banken solche Verträge. Besicherungsverträge sind auch für die öffentliche Hand sinnvoll, weil dadurch Risiken vermieden werden können. Die Sicherheitsleistungen werden marktüblich verzinst.

Zu Absatz 6:

Zur wirtschaftlichen Abwicklung des Liquiditätsmanagements ist die Aufnahme von Kassenkrediten möglich.

Die Kassenkreditermächtigung wird auf 6 Prozent des in § 1 festgelegten Haushaltsvolumens begrenzt. Damit wird eine automatische Anpassung an die Entwicklung des Haushaltsvolumens erreicht.

Zu Absatz 7:

Die Bestimmung ermöglicht die Veranschlagung auf Basis des heutigen Zinsniveaus, der Forwardsätze und der erwarteten Markt- und Zinsentwicklungen. Auf die Veranschlagung von hohen Sicherheitsreserven kann verzichtet werden. Sollten zum Beispiel aufgrund unerwarteter Ereignisse am Kapitalmarkt höhere Zinsausgaben nötig werden, gelten diese als planmäßig. Gegebenenfalls zu leistende Mehrausgaben sollen im Haushaltsjahr an anderer Stelle kassenmäßig eingespart werden.

Zu Absatz 8:

Das Sondervermögen dient als „Puffer“ zur Verstetigung der Finanzierung der Großprojekte. In Jahren mit geringem Finanzierungsbedarf werden dem Sondervermögen Mittel zugeführt, in Jahren mit besonders hohem Finanzierungsbedarf werden aus dem Sondervermögen Mittel entnommen.

Zu Nummer 1:

Neben dem Projekt Stuttgart 21 sollen aus dem Sondervermögen Maßnahmen im Schienenknoten Stuttgart finanziell abgedeckt werden, soweit keine Finanzmittel in Kapitel 1303 bereitgestellt sind. Dazu gehört neben den Maßnahmen zur Umsetzung des bereits beschlossenen Digitalen Knotens Stuttgart der Eisenbahnknoten Stuttgart 2040. Zu diesem zählt außer der im Bau befindlichen Großen Wendlinger Kurve aufgrund der Beschlüsse und Vereinbarungen vom 18. Juli 2022 insbesondere auch die Realisierung der P-Option (Herstellung einer Verbindung zwischen dem hoch ausgelasteten Feuerbacher Ast [mit den Verkehren von Karlsruhe, Mannheim, Heilbronn] und dem weniger stark ausgelasteten Cannstatter Ast [mit den Verkehren von Schwäbisch-Hall und Aalen] im Nordzulauf zu Stuttgart Hauptbahnhof) sowie die Erhaltung der Panoramabahn.

Die Finanzierung der P-Option Bauabschnitte 1 bis 3 soll nach dem Bundes-GVFG erfolgen mit Bundeszuwendungen in Höhe von 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Der Landesanteil soll nach den GVFG-Kofinanzierungskriterien aus Kapitel 1303 Titelgruppe 93 finanziert werden (rund 15 Prozent) und im Übrigen aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 (rund 10 Prozent).

Solange die Finanzierung aus Bundesmitteln noch nicht geklärt ist, soll eine Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen über die erforderliche Investitionssumme der Bauabschnitte 1 bis 3 erfolgen. Zur beauftragten Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 für den Bauabschnitt 3 (Vereinbarung vom 26. April 2024) liegen noch keine Ergebnisse vor. Es hat sich gezeigt, dass die Erneuerung des Pragtunnels mit einbezogen werden muss.

Zur Erhaltung der Panoramabahn hat das Land im Anschluss zur Absichtserklärung vom 18. Juli 2022 am 27. März 2026 mit dem Verband Region Stuttgart

und den weiteren Projektpartnern eine Rahmenvereinbarung zur S-Bahn-Linie von Heimerdingen nach Stuttgart Vaihingen geschlossen. Untersuchungen zum Schienenknoten Stuttgart 2040 haben ergeben, dass mit dieser neuen S-Bahnlinie S7 die Panoramabahn erhalten und die Strohgäubahn elektrifiziert und ins Zentrum des Knotens Stuttgart geführt werden kann. Die zur Erhaltung erforderliche Sanierung kann grundsätzlich vom Bund mit Mitteln aus dem Bundes-GVFG mit einem Fördersatz von 50 Prozent, der Aus- und Neubau mit bis zu 75 Prozent und die Elektrifizierung mit bis zu 90 Prozent gefördert werden.

Zu Nummer 3:

Es befinden sich zahlreiche Großprojekte des schienengebundenen SPNV in Baden-Württemberg im Planungsprozess, wie zum Beispiel die Brenzbahn, die Bodenseegürtelbahn oder der mehrgleisige Ausbau Mannheim Hbf–Mannheim Friedrichsfeld-Süd. Zur Absicherung und Beschleunigung dieser im Landesinteresse von kommunaler Seite vorangetriebenen Planungsprozesse für diese später als Bundes-GVFG-Projekte zu realisierenden Vorhaben ist eine finanzielle Beteiligung des Landes im Planungsprozess vorzunehmen und so in Teilen auch vertraglich vereinbart.

Diese Vorgehensweise der Planungsbeschleunigung bei diesen Projekten mit Ausbau- und Elektrifizierungsbestandteilen gilt auch bei anderen Schienenprojekten und kann durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 vorfinanziert werden.

Zu Nummer 4:

Die Vorschrift soll die Finanzierung des durch die Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für die Kommunen bei GVFG-Vorhaben im SPNV entstehenden Mehrbedarfs aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 vor allem für die Bodenseegürtelbahn und die Brenzbahn ermöglichen. Anders als andere Länder fördert Baden-Württemberg auch Deutsche Bahn-Vorhaben nur, wenn kommunale Gebietskörperschaften (Landkreise, Zweckverbände, Gemeinden) sich an der Finanzierung der Gesamtkosten beteiligen. Alle verbleibenden nicht von Bund oder Land finanzierten Projektkosten sind von kommunaler Seite zu tragen. Mit der Verbesserung der Finanzierungsbedingungen sollen die kommunalen Antragsteller entlastet werden und die Umsetzung von Großprojekten im Landesinteresse sichergestellt werden.

Zur Aufrechterhaltung und Stärkung eines auskömmlichen öffentlichen Personennahverkehrs und Schienenpersonennahverkehrs werden zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen Baden-Württemberg 21 bei Kapitel 1303 Titelgruppe 92 benötigt.

Zu Absatz 9:

Bei der Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen nach Absatz 9 handelt es sich ausschließlich um zweckbestimmte, den Haushalt durchlaufende Darlehen. Da deren genaue Höhe noch nicht feststeht, muss die Kreditermächtigung für diese Beträge allgemein erteilt werden.

Zu Absatz 10:

Um sowohl Energieeinsparmaßnahmen an technischen Anlagen als auch Investitionen für energetische Maßnahmen an baulichen Anlagen, gegebenenfalls im Paket mit Maßnahmen an technischen Anlagen im Rahmen einer Vorfinanzierung (Energiespar-Contracting) durchführen zu können, sind Vertragslaufzeiten von maximal 20 Jahren erforderlich.

Zu Absatz 11:

Wegen der Kreditfinanzierung des Sondervermögens (Beteiligungsfonds BW) aus der Ausnahmekomponente (Naturkatastrophe aufgrund Coronavirus-Pandemie) sind bei Auflösung des Sondervermögens freiwerdende Mittel unverzüglich zu tilgen, sodass sich der im Tilgungsplan vorgesehene Betrag für 2027 entsprechend erhöht. Auf eine konkrete Betragsangabe wurde verzichtet, da der exakte Betrag erst bei der Schlussabrechnung am Ende des IV. Quartals 2026 und damit nach Feststellung des StHG 2027 feststeht. Derzeit ist von einem Volumen von rund 6 Millionen Euro auszugehen.

Zu Absatz 12:

Der Betrag von 220 104 900 Euro ergibt sich aus der Tilgungskomponente nach § 18 Absatz 6 Satz 8 LHO in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. März 2020 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114). Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu Absatz 13:

Mit der Einführung der kommunalen Konjunkturkomponente gemäß § 18a LHO steht den Kommunen analog zu den Regelungen für das Land die Möglichkeit zur Verfügung konjunkturelle Kredite zu erhalten. Die Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium die Kredite in der zulässigen Höhe für das jeweilige Haushaltsjahr aufzunehmen. Die vorläufige Berechnung basiert auf der Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung vom 26. April 2026. Mit Vorliegen der Herbstprognose und der Herbststeuerschätzung im Oktober 2026 ist die Berechnung entsprechend anzupassen.

Vorläufige Berechnung:

Berechnung der Kommunalen Konjunkturkomponente gemäß § 18a LHO gerundet in Mio. EUR	2027
1. Konjunkturkomponente (Produkt aus 1a bis 1c)	504,52
1a. Nominale gesamtstaatliche Produktionslücke	60 672,15
1b. Budgetsemielastizität Kommunen (ohne Einheit)	0,0574
1c. Steueranteil Kommunen Baden-Württemberg (ohne Einheit), Vorjahr	0,1449

Satz 2 dient der Klarstellung

Zu § 5 (Gewährleistungen):

Zu Absatz 1:

Für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen des Landes (§ 39 LHO) wird für das Haushaltsjahr 2027 ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 2 000 000 000 Euro angesetzt. Die gegenüber der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg bestehende Rückbürgschaft und Rückgarantie in Höhe von insgesamt 848 920 000 Euro läuft zum 31. Dezember 2027 ab. Für den Verlängerungszeitraum (2028 bis 2032) wird ein Rückbürgschafts- und Rückgarantievolumen in Höhe von insgesamt rund 900 000 000 Euro erwartet. Ebenso läuft die gegenüber der L-Bank ausgebrachte Rückbürgschaft in Höhe von 400 000 000 Euro für Bürgschaftsübernahmen bis zu einem Volumen von 15 000 000 Euro ebenfalls zum 31. Dezember 2027 ab und muss in dieser Höhe erneuert werden. Für sonstige Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen des Landes wird für das Jahr 2027 ein Ermächtigungsbetrag in Höhe von 700 000 000 Euro angesetzt.

Zu Absatz 2 Nummer 1:

Das Land übernimmt zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaften Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, damit bei den Tochtergesellschaften ansonsten entstehende Aufwendungen (Kreditzinsen, Bankprovisionen et cetera) gemindert beziehungsweise vermieden werden können. Diese würden ansonsten die Ausschüttungen an das Land mindern beziehungsweise den Zuschussbedarf erhöhen. Für das Jahr 2027 werden aufgrund anstehender bzw. eventuell vorzeitiger Darlehensprolongationen 500 000 000 Euro vorgesehen.

Zu Absatz 2 Nummer 2:

Mithilfe dieser Vorschrift können die Konditionen von Miet-, Leasing-, Investoren- und Ratenkaufverträgen, die eine objektbezogene Finanzierung der Baukosten einschließlich Finanzierungskosten vorsehen, kostengünstiger gestaltet werden, wenn das Land als Nutzer des Gebäudes im Ergebnis seine Ratenzahlungen durch eine Bürgschaft gegenüber dem Darlehensgeber einredefrei stellt. Das Land macht von Angeboten über drittfinanzierte Vorhaben auch bei einer entsprechenden Haushaltsermächtigung nur Gebrauch, wenn ein Wirtschaftlichkeitsvergleich ergibt, dass die Vorfinanzierung durch Dritte für das Land wirtschaftlicher ist. Das Bürgschaftsvolumen ergibt sich aus dem voraussichtlichen Umfang der vertraglichen Verpflichtungen bei solchen drittfinanzierten Vorhaben.

Zu Absatz 2 Nummer 3:

Die Finanzierung des Erwerbs der Aktien an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG durch die NECKARPRI GmbH beziehungsweise mittelbar durch die NECKARPRI-Beteiligungsgesellschaft mbH erfolgte durch Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen, die von der NECKARPRI GmbH aufgenommen wurden. Um entsprechende Konditionen zu erhalten, waren Garantien des Landes erforderlich. Die nächsten Inhaberschuldverschreibungen und Darlehen laufen 2027 aus. Um diese – gegebenenfalls auch über kurzfristige Zwischenfinanzierungen – zu refinanzieren, sind wiederum entsprechende Garantien erforderlich, für deren Übernahme es einer entsprechenden Ermächtigung im Staatshaushaltsgesetz bedarf. Die bestehenden Garantien können nach der Transaktion ausgebucht beziehungsweise reduziert werden, sodass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zugunsten der NECKARPRI GmbH kommt.

Zu Absatz 2 Nummer 4:

Die Landesmesse Stuttgart GmbH & Co. KG steht aufgrund der Klimawende und damit einhergehender (Ersatz-)Investitionen in die Messebauten, Neustrukturierungen im Messebereich sowie der konjunkturellen Gesamtsituation vor verschiedenen Herausforderungen. Hierfür müssen möglicherweise auch Fremdmittel aufgenommen werden.

Der Flughafen hat im Luftverkehr immer noch nicht das Niveau vor der Pandemie erreicht. Hinzu kommen die Auswirkungen der kriegesischen Auseinandersetzungen in der Ukraine und in Nahost. Aus dieser Situation ergeben sich weiterhin Planungsunsicherheiten über die wirtschaftliche Entwicklung des Flugverkehrs. Möglicherweise müssen Fremdmittel von der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH (SWEG) ist als mehrheitlich landesbeteiligte Gesellschaft ein wichtiger Baustein im Rahmen der Mobilitätswende in Baden-Württemberg. Zur Sicherstellung eines flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene sind in den kommenden Jahren branchenweit Investitionen in ganz erheblichem Umfang erforderlich. Die Fremdmittelakquise der SWEG soll flankiert werden durch die Möglichkeit des Landes, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zugunsten der SWEG auszubringen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die SWEG auch künftig im Sinne eines zukunftsorientierten Personennahverkehrs Mobilität anbietet und fortentwickelt.

Zur Aufnahme dieser Mittel sind Bürgschaften des Landes erforderlich, weshalb eine entsprechende Ermächtigung in das StHG aufgenommen wurde.

Zu Absatz 2 Nummer 5:

Die Ermächtigung dient der Refinanzierung eines Schuldscheindarlelehens. Die bestehende Garantie kann nach der Transaktion ausgebucht beziehungsweise reduziert werden, sodass es insgesamt zu keiner Erhöhung des Garantiebestands zugunsten der Beteiligungsgesellschaft des Landes Baden-Württemberg kommt.

In Absatz 2 werden die bisherigen Nummern 6 und 7 (alt) gestrichen, da deren Sachverhalte verwirklicht sind.

Zu Absatz 2 Nummer 6 (neu):

Das Land hat die BW-Capital GmbH als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel gegründet, das Risikokapitalangebot des Landes unter Einbindung der L-Bank als Betriebsführerin zu bündeln und ausweiten. Junge innovative Unternehmen sollen in der Gründungs- und Wachstumsphase mit Risikokapital unterstützt werden. Zudem gilt es, den innovativen Mittelstand in der Transformation zu begleiten. Dazu wird die Gesellschaft unmittelbare und mittelbare Beteiligungen an anderen Unternehmen (Fonds- und Direktinvestments) eingehen. Die L-Bank stattete die BW-Capital GmbH initial mit entsprechenden Mitteln aus. Mit der Garantie des Landes soll das Stammkapital und die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft abgesichert werden.

Zu Absatz 2 Nummer 7 (neu):

Das Deutsche Krebsforschungszentrum führt zum Zweck der medizinischen Forschung Probandenstudien unter Verwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung an Menschen durch. Für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen ist eine Deckungsvorsorge zu erbringen. Entsprechend der Finanzierung übernehmen Bund (90 Prozent) und Land (10 Prozent) seit dem Jahr 1977 entsprechende Garantien. Auch für das Jahr 2027 ist die Aufnahme neuer Probandenstudien vorgesehen. Um entsprechend zeitnah und flexibel handlungsfähig zu sein, wird eine entsprechende Garantieermächtigung aufgenommen.

Zu Absatz 3:

Das Verkehrsministerium setzt in den anstehenden Ausschreibungsverfahren Fahrzeugfinanzierungsinstrumente ein, mit denen die für eine reale Wettbewerbssituation notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Um das Budgetrecht des Landtags zu gewährleisten, muss die Garantieermächtigung bereits im Jahr der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen vorliegen. Einerseits kann es zur Inanspruchnahme der Garantieermächtigungen bereits mit der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen kommen, soweit mögliche Rechtsverpflichtungen aus dem Vergabeverfahren abgedeckt werden müssen. Andererseits entstände bei Beginn eines Vergabeverfahrens ohne Garantieermächtigung ein faktischer Druck auf den Haushaltsgesetzgeber, entsprechende Ermächtigungen in dem Haushaltsjahr bereitzustellen, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wird.

Da die Vergabeverfahren häufig länger als ein Haushaltsjahr laufen, wird die Garantieermächtigung im Jahr des voraussichtlichen Zuschlags noch einmal benötigt.

Die Garantieermächtigung begründet sich insbesondere durch den Zuschlag von 161 ausgeschriebenen Fahrzeugen im Rahmen einer Lebens-Zyklus-Modells-Ausschreibung (LCC-Modell) zur Beschaffung einer einheitlichen Fahrzeugplattform für Elektrotriebfahrzeuge und batterie-elektrische Triebfahrzeuge („Plattformausschreibung“) für die Verkehrsnetze im Land Baden-Württemberg mit Auslieferung der Fahrzeuge in den Jahren 2030 bis 2037. Darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Ausweitung des Beschaffungsvorgangs geschaffen werden. Mit der Plattformausschreibung sollen unter anderem im Rahmen der Kli-

maschutzagenda des Landes Dieselfahrzeuge auf nicht elektrifizierten Strecken durch batterie-elektrische Triebfahrzeuge ersetzt werden, die auf der gleichen Fahrzeugplattform bestehen, wie die ebenfalls zur Beschaffung vorgesehenen elektrischen Triebfahrzeuge. Damit werden die Emissionen im SPNV substantiell reduziert.

In der Ausschreibung zur Beschaffung der Doppelstockfahrzeuge für die Stuttgarter Netze war eine Nachbeschaffung von bis zu weiteren 100 Fahrzeugen grundsätzlich vorgesehen. Die Umsetzung dieser Nachbestellmöglichkeit soll nun im Rahmen der laufenden Verkehrsausschreibung für das Netz Stuttgart-Bodensee (Netz 35 Los 1 und 2) insbesondere zur Erhöhung der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Sitzplatzkapazitäten unter anderem aufgrund der Nachfrageentwicklung in zwei Schritten vorgenommen werden. Eine zweite Tranche von 19 Fahrzeugen soll noch im Jahr 2027 bestellt werden, nachdem im Jahr 2025 in einer ersten Tranche 26 Fahrzeuge nachbestellt wurden.

Im Zuge der geplanten Ausschreibung von Verkehrsleistungen im neuen Netz 72 (S-Bahn Rhein-Neckar) im Haushaltsjahr 2027 sollen in Abstimmung mit den zuständigen Aufgabenträgern in Rheinland-Pfalz und Hessen voraussichtlich rund 100 Fahrzeuge nach dem BW-Modell (Auswahl und Instandhaltung der Fahrzeuge verbleibt beim Eisenbahnverkehrsunternehmen) mit ausgeschrieben werden. Hierbei handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung für abgängige Altfahrzeuge.

Nach der Änderung des Gesetzes über die Landesanstalt Schienenfahrzeuge Baden-Württemberg (SFBW) ist die SFBW auch gesetzlich bevollmächtigt, Werkstätten für die Instandhaltung und Wartung ihrer Fahrzeuge in Zukunft bauen zu lassen beziehungsweise erwerben zu können. Dies dient dem Aufwuchs der Fahrzeugflotte, ausreichende Werkstattkapazitäten zur Verfügung zu stellen und hier nicht von einzelnen Werkstattbetreibern im Land abhängig zu sein. Im Rahmen der Plattformausschreibung als auch im Rahmen der Beschaffung der weiteren Doppelstocktriebfahrzeuge wird die SFBW sich im Rahmen der Ausschreibung auch von den Herstellern Werkstätten planen und bauen lassen, die in das Eigentum der SFBW übergehen sollen.

Die Ermächtigung zur Bürgschaftsübernahme begründet sich darin, dass am 13. November 2025 das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zwei Änderungsbescheide erlassen hat, mit denen der SFBW nicht rückzahlbare Zuschüsse bis zu einem Höchstbetrag von in Summe circa 194 600 000 Euro gewährt werden. Grundlage ist die Richtlinie zur Förderung der Ausrüstung von Schienenfahrzeugen mit Komponenten des Europäischen Zugsicherungssystems ERTMS und des automatisierten Bahnbetriebs (ATO) im Rahmen der infrastrukturseitigen Einführung von ERTMS im „Digitalen Knoten Stuttgart“.

Diese Förderung durch das EBA stellte für die SFBW und das Land eine Entlastung dar. Ohne die Bundesförderung hätte die SFBW für die DSD-/ETCS-Ausrüstung der Fahrzeuge im Digitalen Knoten Stuttgart einen Kredit aufnehmen müssen, wofür das Land dann ebenso auch eine vollständige Garantie gegenüber der finanzierenden Bank hätte abgeben müssen. Insoweit ergibt sich für das Land kein Zusatzrisiko; es spart aber Finanzierungskosten in Millionenhöhe.

Das EBA verlangte jedoch zur Absicherung etwaiger Rückforderungsansprüche die Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft oder einer gleichwertigen Sicherung. Mit dieser Argumentation wird die SFBW auch bei künftigen Fördermittelanträgen auf Bundesförderung konfrontiert werden. Aus diesen Gründen wird Absatz 3 um den Passus ergänzt, dass das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für diese Thematik neben der Kapitaldienstgarantie auch Bürgschaften stellen kann. Mit dieser Ergänzung wird damit Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Absatz 4:

Das Land soll ermächtigt werden, zur Abdeckung des Haftpflichtrisikos bei Kunstaustellungen und -transporten Garantieerklärungen gegenüber privaten und öffentlichen Leihgebern abzugeben. Es werden schuldrechtliche Verpflichtungen im Einzelfall begründet. Hierdurch kann der Abschluss von Versicherungen vermieden werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht in seinem Regelungsgehalt Absatz 4 mit dem Unterschied, dass das Finanzministerium zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg ermächtigt wird.

Zu Absatz 6:

Bei der eigentums- oder nutzungsmäßigen Übertragung von Liegenschaften im Rahmen des Nationalen Naturerbes von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) an die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe hat das Land die Gewährträgerschaft zu übernehmen (insbesondere volle Haftung bei Altlasten, dauerhafte Sicherung des Naturschutzes). Für den Fall, dass das Land für die NABU-Stiftung die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernehmen muss, verpflichtet sich die NABU-Stiftung auf Verlangen des Landes zur unentgeltlichen Übertragung der entsprechenden Grundstücke.

Absatz 6 schafft die gegebenenfalls erforderliche Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme der Gewährträgerschaft. Aufgrund der Aufgabe des Landes, naturschutzrechtliche Grundstücke zu erwerben (§ 63 LHO), ist die Übernahme der Gewährträgerschaft für solche Grundstücke, an denen die NABU-Stiftung das Eigentum erwirbt, sachgerecht.

Zu Absatz 7:

Die Vorschrift regelt die Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung von Verbandskrediten von Wohnungseigentümergeinschaften und zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen gegenüber der L-Bank. Angesichts der derzeit angespannten Situation auf vielen Wohnungsmärkten in Baden-Württemberg können Wohnungsbaugenossenschaften einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem Wohnraum leisten. Das Land übernimmt, bei entsprechendem Bedarf, zur Absicherung von Förderdarlehen der L-Bank gegenüber Wohnungsgenossenschaften zur Schaffung neuen sozialgebundenem Mietwohnraums eine Bürgschaft bis zu 10 000 000 Euro. Aufgrund anderweitiger Besicherungsmöglichkeiten und des bei Landesbürgschaften geltenden Subsidiaritätsprinzips kommt in diesen Fällen eine Bürgschaftsübernahme jedoch erst nach vollumfänglicher Ausschöpfung sämtlicher Besicherungsmöglichkeiten in Betracht. Die L-Bank hat hierüber einen entsprechenden Nachweis zu führen.

Zu Absatz 8:

Zu Absatz 8 Satz 1:

Entsprechend der Praxis nach den Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums für Finanzhilfen zur Durchführung des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vom 19. Dezember 1967 (GABl. 1968 S. 8) wurden die in Absatz 7 Satz 1 genannten Finanzhilfen bezüglich der Zuschüsse im Rahmen des Programms zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft ergänzt.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von kleineren Fällen wurde in Absatz 8 Satz 1 eine Betragsgrenze von 500 000 Euro festgelegt. Diese bietet auch den Vorteil, dass in den betreffenden Fällen die Verzögerungen, die mit der Einholung der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsausschusses verbunden sind – zum Beispiel in den Parlamentsferien –, wegfallen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 1:

Nummer 1 soll klarstellen, dass es bei der Gewährung von Darlehen in den Fällen, in denen die Darlehensnehmer im Staatshaushaltsplan genannt sind, nicht der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags bedarf.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 2:

In Nummer 2 werden auch die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgeführt, weil zwischen ihnen und den Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Vergabe von Finanzhilfen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 3:

Nach Nummer 3 sind auch die in den Absätzen 2 bis 7 geregelten Fälle vom Erfordernis der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags ausgenommen.

Zu Absatz 8 Satz 2 Nummer 4:

Nach dem Wortlaut des Absatzes 6 Satz 1 unterliegt die „Übernahme“ von Finanzhilfen der Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags. Nummer 4 stellt klar, dass Änderungen (zum Beispiel Änderungen der Bedingungen und Auflagen einer Finanzhilfe) nicht zustimmungspflichtig sind, es sei denn, es handle sich um eine Betragserhöhung oder die Verlängerung der Laufzeit.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz ermächtigt entsprechend der Regelung des Bundes, Gewährleistungen gegebenenfalls auch in ausländischer Währung zu übernehmen. Bei Währungsumrechnungen ist auf den Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank Bezug zu nehmen.

Zu Absatz 10:

Absatz 1 Satz 1 verlängert die Geltungsdauer der Bürgschaftsermächtigung bis zur Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes 2028 falls dieses nicht rechtzeitig verkündet wird. Eine solche zeitliche Ausdehnung der Bürgschaftsermächtigung erscheint geboten, weil im Gegensatz zur Kreditermächtigung (vergleiche Artikel 80 Absatz 2 der Landesverfassung) die Landesverfassung keine Bestimmung enthält, wonach im Falle der nicht rechtzeitigen Verkündung des Staatshaushaltsgesetzes für das folgende Rechnungsjahr in der Zeit vom Beginn des neuen Rechnungsjahres bis zur Verkündung dieses Gesetzes Bürgschaften übernommen werden können.

Zu § 5a (Rangrücktritt):

Beim Geothermieschadensfall Böblingen hat eine private Bohrgesellschaft in den Jahren 2006 bis 2008 im Stadtgebiet Böblingen für mehrere Bauvorhaben Erdwärmesondenbohrungen niedergebracht. In der Folgezeit zeigten sich Erdhebungen, die in einem Zusammenhang mit den Sondenbohrungen stehen. Dadurch konnte Wasser in quelfähiges Gebirge gelangen, was wiederum zu Schäden unter anderem an Gebäuden unbeteiligter privater Grundstückseigentümer geführt hat. Wie bereits im nördlichen Schadensgebiet, das im gleichen Zusammenhang Gegenstand einer Kabinettsvorlage zum Nachtragshaushalt 2018/2019 war, wird die von der Versicherung bereitgestellte Summe in Höhe von 5 000 000 Euro nicht ausreichen, um sämtliche Ansprüche der privaten Grundstückseigentümer sowie der öffentlichen Anspruchsinhaber im Schadensgebiet Süd zu begleichen.

Damit den privaten Grundstückseigentümern eine größtmögliche Entschädigung zukommen kann, ist der Rangrücktritt seitens des Landes beabsichtigt. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Böblingen ebenfalls ein dem Schadensgebiet Nord entsprechendes Vorgehen beabsichtigt. Der Zweckverband Bodenseewasserversorgung ist nach derzeitigem Kenntnisstand im südlichen Hebungsgebiet nicht betroffen. Die Ermächtigung dient dem Zweck, dass das Land auf seine Forderungen gegenüber der Versicherung verzichtet und im Zusammenhang mit dem Geothermieschadensfall Böblingen im Schadensgebiet Süd eine bevorzugte Befriedigung der privaten Grundstückseigentümer erfolgen kann.

Zu § 6 (Deckungsfähigkeiten, dezentrale Finanzverantwortung, Hochschulfinanzierungsvereinbarung III [HoFV III]):

Die in § 6 geregelten Deckungsfähigkeiten ermöglichen eine sparsamere Veranschlagung der Haushaltsmittel, stärken die Verantwortung der mittelbewirtschaftenden Stellen und dienen der Verwaltungsvereinfachung, da überplanmäßige Ausgaben hier nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Umstände in Betracht kommen können.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3:

Zwischen den genannten Titeln besteht ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang. Die dort veranschlagten Mittel dienen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5:

Nummer 4 regelt die gegenseitige, Nummer 5 die einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der einzelnen Kapitel im Zuge der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7a LHO. Auf Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 1 Satz 2:

In Satz 2 sind die Titel aufgezählt, die nicht unter die generellen Regelungen der Deckungsfähigkeiten des Satz 1 Nummern 4 und 5 fallen.

So sind zum Beispiel in Titelgruppen grundsätzlich ausgewählte Gruppentitel ebenfalls vom dezentralen Budget umfasst. Hiervon ausgenommen sind Gruppentitel, die einer besonderen Zweckbindung unterliegen (insbesondere Mittel des Kommunalen Investitionsfonds und Ausgabenansätze, die aus Wettmitteln, aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer oder aus Bundes- oder EU-Mitteln finanziert werden).

Zu Absatz 2:

Der Teilsatz in Satz 3 wird aufgrund der Abschaffung der Globalsteuerungsreserve gestrichen. Es wird die dezentrale Finanzverantwortung nach § 7a Absatz 1 Satz 1 LHO auf Dienststellen übertragen. Es werden in diesem Zusammenhang Regelungen zur Übertragbarkeit der Ausgaben getroffen. Es erfolgt je Einzelplan eine automatische Inabgangstellung der Ausgabereste, für die § 6 Anwendung findet, soweit sie 30 Prozent der entsprechenden Haushaltsansätze übersteigen. Dies gilt nicht, soweit die Ausgabereste zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen dienen und nicht aus den Haushaltsansätzen des Folgejahres finanziert werden können. Die Reste bei den Reisekosten sollen zukünftig heimfallen. Eine Übertragung erscheint aufgrund zeitnaher Abrechnung rechtlich nicht zwingend notwendig. Davon ausgenommen wird Kapitel 0436 Titel 527 01 und 527 97, da die Abrechnungsmodalitäten nicht mit der regulären Dienstreisekostenabrechnung vergleichbar sind.

Absatz 3 (alt) entfällt durch Wegfall der Regelung einer Globalsteuerungsreserve.

Zu Absatz 3 (vormals 4):

Absatz 4 regelt die Bildung von Ausgaberesten bei nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) von Mittelumschichtungen begünstigten Titeln, soweit dies zur Erfüllung von bestehenden Rechtsverpflichtungen erforderlich ist.

Zu Absatz 4 (vormals 5):

Die Vorschrift beinhaltet eine Abweichung vom Bruttoprinzip für den Bereich der Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der beihilfeberechtigten Personen für die

Inanspruchnahme von Wahlleistungen; diese werden von den Ausgaben bei den Titeln 441 01 und 446 01 abgesetzt.

Zu Absatz 5 (vormals 6):

Um Überschneidungen der Budgetierungsregelungen zu vermeiden, wurden die Titel, welche den Regelungen des § 6a unterliegen, aus dem Geltungsbereich des § 6 herausgenommen.

Zu Absatz 6 (vormals 7):

Entsprechend den Vorgaben von § 76 Absatz 5 LBesGBW wird den Landesbetrieben nach § 26 LHO die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Absatz 1 LHO übertragen.

Zu Absatz 7 (vormals 8):

Die Regelung ist erforderlich, um bei Unwägbarkeiten im Haushaltsvollzug die Konsolidierungsvorgaben für das Haushaltsjahr insgesamt zu erfüllen. Näheres zum Haushaltsvollzug ist vom Finanzministerium zu regeln.

Zu Absatz 8 (vormals 9):

Die angepassten Ermächtigungen sind erforderlich, um die mit der HoFV III vereinbarten Transformationsinstrumente umzusetzen. Übergreifendes Ziel der Instrumente ist die Weiterentwicklung des landesweiten Studienangebots hinsichtlich der Studieninhalte und der Studienformate entsprechend der Nachfrage seitens der Studieninteressierten sowie den Bedarfen des Arbeitsmarktes.

Zu § 6a (Personalausgabenbudgetierung):

Die hier getroffenen Regelungen ermöglichen den mittelbewirtschaftenden Stellen eine über die Regelungen des § 6 hinausgehende Flexibilisierung im Bereich der Personalausgaben.

Zu Absatz 1:

Der Absatz zählt die Kapitel abschließend auf, in denen die Personalausgaben budgetiert werden.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die in die Budgetierung einbezogenen Ausgaben aufgezählt. Einbezogen sind grundsätzlich die Ausgaben der Obergruppen 42 (Bezüge und Nebenleistungen) und 45 (sonstige personalbezogene Ausgaben). Ausgenommen sind dabei die Gruppe 421 (Bezüge Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident, Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und ähnliche), die Titel in Titelgruppen sowie die Titel 422 03 (Bezüge der Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter), 422 16 (Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte [und Richterinnen und Richter]), 427 02 (Bundesfreiwilligendienst), 427 52 (Beschäftigungsentgelte im Rahmen der Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. bei Eingliederung in Arbeit und bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB III und II), 427 53 (Beschäftigungsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX für entlastende Personalmaßnahmen), 459 01 (Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, soweit die Leistungen nicht im Rahmen der Unfallfürsorge gewährt werden), 459 52 (Rückzahlung von Gebührenanteilen aufgrund der Änderung des Landesjustizkostengesetzes) und 459 53 (Vergütungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher), da die Ausgaben dieser Titel sich nicht für die Budgetierung eignen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht die unterjährige Veränderung im Vollzug, nicht bereits in Rahmen der Budgetberechnung. Die buchungsmäßige Beschränkung auf Titel 422 01 und 428 01 dient der Verminderung des bürokratischen Aufwands. Mit der Neufassung wird eine Verstärkung zugunsten aller PAB-Titel ermöglicht. Lediglich die Verstärkung erfolgt ausschließlich in die beiden Titel. Alle PAB-Titel sind jedoch untereinander deckungsfähig, sodass ein Ausgleich innerhalb des Kapitels zugunsten aller PAB-Titel sichergestellt ist.

Die Verstärkung gemäß Satz 1 aus Kapitel 1212 Titel 461 01 ist grundsätzlich nur aufgrund noch nicht veranschlagter Tarif- und Besoldungsanpassungen möglich. Unter Tarif- und Besoldungsanpassungen fallen auch Auswirkungen, die sich aufgrund Rechtsprechung oder anderer rechtlicher Verpflichtungen ergeben. Eine Mittelumsetzung aus anderen Gründen kann nur in Ausnahmefällen erfolgen (zum Beispiel bei nachweislich falsch bemessenem Startbudget oder bei Kapiteln mit kleinem Personalkörper, bei denen sich einzelne Lebenssachverhalte nicht gegenseitig ausgleichen und daher das Budget durch besondere Situationen übermäßig belastet wird).

Die Regelung in Satz 2 stellt klar, dass auch außerhalb von § 50 Absatz 1 LHO bei einer Stellenumsetzung die entsprechenden Mittel der Stelle folgen. Bei einer Stellenumsetzung ist die zugehörige Personalmittelumsetzung in den betroffenen Titeln (mit und ohne Personalausgabenbudget) zu vollziehen, damit für diese (unterjährigen) Maßnahmen immer eine Deckung besteht. Hiermit wird den Grundgedanken der Budgetermittlung Rechnung getragen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt den grundsätzlichen Rahmen der Deckungsfähigkeiten im Bereich der Personalausgabenbudgetierung einschließlich etwaiger kapitelspezifischer Einschränkungen. Erweiterungen durch Planvermerk bleiben möglich.

Bei der Regelung wurden die Deckungsfähigkeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personalausgabenbudgetierung – soweit wie möglich – an die Regelungen des § 6 angeglichen. Die Deckungsfähigkeiten der Personal- zu den Sachausgaben werden begrenzt, die Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Personalausgaben ist an § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 angeglichen. Die Titel 536 01, 536 02 und 546 51 sind von den Deckungsfähigkeiten ausgenommen. Zur Angleichung an die Deckungsfähigkeit der Personal- zu den Sachausgaben sind die Titel der Gruppe 526 von der Deckungsfähigkeit der Sach- zu den Personalausgaben ausgenommen. Die Titelgruppe 68 ist aufgrund der inhaltlichen Nähe zu den Personalausgaben in die Deckungsfähigkeiten einbezogen. Zur Angleichung an die übrigen Deckungsfähigkeiten sind bei der Deckungsfähigkeit von den Ausgaben der Obergruppe 81 zu den Personalausgaben die Titelgruppen ausgenommen. Die Kapitel 0901 und 0913 sind aufgrund einzelplanspezifischer Besonderheiten aus der gegenseitigen Deckungsfähigkeit zwischen Personal- und Sachausgaben ausgenommen.

Zu Absatz 5:

Die Ausgabereste aus der Personalausgabenbudgetierung werden grundsätzlich für übertragbar erklärt. Eine Inabgangstellung der Reste ist aber möglich. Die Übertragung der Ausgabereste erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Entstehung und ihrer geplanten Verwendung.

Zu Absatz 6:

Budgetüberschreitungen sind zulässig, dem Finanzministerium aber unverzüglich anzuzeigen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Flexibilisierungen bei der Stellenbewirtschaftung.

Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen gemäß § 6a Absatz 7 Nummer 1 zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten für die Dienststellen veranschlagten Stellen insgesamt um maximal 10 Prozent überschreiten. Dies ermöglicht eine flexiblere Besetzung der Stellen bei Teilzeitbeschäftigung.

Die nähere Ausgestaltung findet sich in der VwV-Haushaltsvollzug.

Zu Absatz 8:

Im Rahmen der Personalausgabenbudgetierung ist die Unterstützung von finanziellen Leistungselementen aus eingesparten Budgetmitteln ein wesentlicher Anreiz zur wirtschaftlichen Mittelverwendung. Absatz 8 ermöglicht in diesem Sinne die Vergabe von Leistungsprämien.

Den Tarifbeschäftigten des Landes Baden-Württemberg können Leistungsprämien nach den gleichen Grundsätzen wie im Beamtenbereich außertariflich gewährt werden, sofern für die Beamtinnen und Beamten nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im jeweiligen Bereich eine Leistungsprämie tatsächlich auch gewährt wird. In diesem Fall besteht für die personalverwaltenden Dienststellen des jeweiligen Bereichs die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit besondere Einzelleistungen von Tarifbeschäftigten entsprechend den besoldungsrechtlichen Regelungen ebenfalls zu honorieren. Hierbei sind § 76 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) und die Verwaltungsvorschrift zum LBesGBW zu beachten.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen der flexiblen Stellenbewirtschaftung nach Absatz 7.

Zu Absatz 10:

Die Flexibilisierungen des Absatzes 7 im Bereich der Stellenbewirtschaftung werden auf die Landesbetriebe übertragen, die nicht spitz abrechnen. Eine Übertragung auf die wie Landesbetriebe geführten Hochschulen erfolgt nicht.

Zu Absatz 11:

Die Vorschrift ermöglicht die Weitergeltung der Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung bis zum Inkrafttreten eines neuen Staatshaushaltsgesetzes.

Zu § 7 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen):

Zu Absätzen 1 und 3:

In den Absätzen 1 und 3 wird die Betragsgrenze für Mehrausgaben sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bis zu der es eines Nachtragshaushalts nicht bedarf, auf 10 000 000 Euro festgesetzt.

Zu Absätzen 2 bis 4:

Die Vorschriften regeln Abweichungen von der Regelung nach Absatz 1 und von § 37 Absatz 1 LHO beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO.

Durch die weiterhin vorgesehene Aufnahme von Kapitel 0922 Titelgruppe 74 (Gesundheitspflege – Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen) in die Regelung trifft die

Landesregierung Vorsorge, finanzwirksame Maßnahmen, insbesondere bei auftretenden Epidemien oder Pandemien wie in der Vergangenheit zum Beispiel bei der Grippe A(H1N1) oder jüngst bei COVID-19, kurzfristig ergreifen zu können. Gesundheitliche Bedrohungen durch entsprechende Krankheitserreger können jederzeit auftreten, ohne dass dies im jeweiligen Einzelfall längerfristig vorhersehbar ist. In solchen Fällen muss die Landesregierung schnell handlungsfähig sein.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 legt in Ergänzung zu § 37 Absatz 4 Halbsatz 1 LHO den Betrag fest, ab dem über- und außerplanmäßige Ausgaben dem Landtag jährlich mitzuteilen sind.

Zu Absatz 6:

Die Bestimmung regelt die jährliche Mitteilungspflicht des Finanzministeriums gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags bezüglich der beim Rechnungsabschluss in das jeweils folgende Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste.

Zu § 7a (Ermächtigung zur Umsetzung im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG)):

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung wird festgelegt für welche Maßnahmenbereiche die Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes im Rahmen des LuKIFG eingesetzt werden dürfen. Die Maßnahmenbereiche umfassen zum einen den Anteil der Kommunen (Nummer 1) sowie den Landesanteil (Nummern 2 bis 17) am Sondervermögen.

Die Mittel für den bisherige Maßnahmenbereich Nummer 9 „Wärmewende bei den Landesliegenschaften inklusive Unterstützung von Kommunen bei Investitionen in die Wärmewende bis maximal 100 000 000 Euro“ werden um 10 000 000 Euro auf insgesamt 260 000 000 Euro erhöht und in zwei getrennte Maßnahmenbereiche Nummer 9 und 16 (neu) aufgeteilt. Ein neuer Maßnahmenbereich zugunsten der Sanierung und Modernisierung der Forschungsinfrastruktur der Fraunhofer-Gesellschaft in Höhe von 23 000 000 Euro wird als Nummer 17 aufgenommen. Daraus soll insbesondere der dringend notwendige Ersatzneubau eines Reinraums am Fraunhofer-Institut für Angewandte Festkörperphysik am Standort Freiburg finanziert werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 ermächtigt das Finanzministerium im Haushaltsvollzug die erforderlichen Haushaltsstrukturen zur Umsetzung von Maßnahmen für die in Absatz 1 genannten Maßnahmenbereiche zu schaffen. Sofern diese weiteren Maßnahmen aus dem Landesanteil im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Euro überschreiten, müssen sie vom Finanzausschuss des Landtags gebilligt werden. Dies gilt nicht für im StHG etatisierte Maßnahmen.

Zu § 7b (Ermächtigung aufgrund der Coronavirus-Pandemie sowie von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen):

Zu Absatz 1:

Die Bestimmung dient als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage, kurzfristig die notwendigen Titel zu schaffen, um Finanzmittel seitens des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zu vereinnahmen. Für zukünftige Ereignisse, die eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation im Sinne des § 18 Absatz 6 LHO darstellen, soll die Vorschrift ebenfalls als vorsorgliche Ermächtigungsgrundlage dienen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass entsprechend der zusätzlichen Einnahmen nach Absatz 1 Ausgaben über die Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kapitel 1212 Titel 919 01 geleistet werden dürfen.

Zu § 7c (Ermächtigung zur Umsetzung weiterer Investitionen im Zuge des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes)

Mit der Vorschrift werden die Voraussetzungen für eine Umsetzung der bereits in Planung befindlichen Förderprogramme und Maßnahmen (Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung, der Bund-Länder-Initiative Forschungsbau sowie der Schnellbauinitiative Hochschulen) sowie gegebenenfalls weiterer im Bundeshaushalt bereits angelegter Maßnahmen, die aus dem SVIK finanziert werden, im Vollzug geschaffen. Dies ist notwendig, da zum Zeitpunkt der Verabschiedung die Mittel im Bundeshaushalt bereits veranschlagt sind, jedoch die konkrete Umsetzung mangels Sperrvermerke, konkreter Förderprogramme oder Verwaltungsvereinbarungen nicht bekannt ist.

Die Verwendung der finanziellen Beteiligung des Bundes wird auch zukünftig teilweise nach Maßgabe eines vorherigen Kabinettsbeschlusses festgelegt. Dies betrifft insbesondere die Verteilung der Mittel auf die vom Bund vorgesehenen verschiedenen Bereiche (Kindertagesbetreuung sowie Forschungsbau und Hochschulbau). Für den Bereich der Hochschul- und Wissenschaftsinfrastruktur hat der Bund klargestellt, dass es sich um eine Bundesförderung nach Artikel 91b GG handelt.

Die Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags ist analog zur Umsetzungsermächtigung des LuKIFG in § 7a für Maßnahmen, die im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Euro überschreiten, einzuholen. Dies gilt nicht für bereits etatisierte Maßnahmen.

Zu § 8 (Vermögensgegenstände und Grundstücke):

Zum besseren Verständnis der Vorschrift werden die Fallgruppen Nutzungsüberlassung (Nummer 1) und Veräußerung/Abgabe von Grundstücken (Nummer 2) innerhalb der Nummer 2 durch Einfügen der Buchstaben für Unterfallgruppen ergänzt, wobei unter Buchstabe a die Neuregelung und unter b die bisherige Regelung gefasst werden soll. Die Reihenfolge ergibt sich aus dem Bezug zum Gesamtverfahren: Zunächst die Art der Ausschreibung und dann die Zweckrichtung im Rahmen der Abgabe (Übertragungsvertrag).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 1:

Mit dem KIT-Weiterentwicklungsgesetz (KIT-WG) aus dem Jahr 2012 entfiel beim KIT vorübergehend der Status einer staatlichen Einrichtung. Auch nach Wiedereinrichtung dieses Status im Rahmen des zweiten KIT-WG von 2021 ist für die unentgeltliche Nutzungsüberlassung der zugewiesenen Landesliegenschaften übergangsweise eine entsprechende Spezialregelung erforderlich.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2:

Die Vorschrift legt die Obergrenze für die Ermäßigung des Kaufpreises oder des Erbbauzinses für landeseigene Grundstücke, die zum Zwecke der sozial orientierten Förderung von Wohnraum abgegeben werden, auf 50 Prozent fest (sogannter Sozialrabatt).

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Die Regelung für Konzeptvergaben soll eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Veräußerung von nicht landesnotwendigen Liegenschaften nur zum vollen Wert gemäß § 63 Absatz 4 LHO in Verbindung mit § 64 Absatz 2 Satz 1 LHO

konstituieren und konkretisiert damit § 7 LHO. Auf kommunaler Ebene existiert eine solche Regelung bereits (siehe § 92 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung). Die Wirtschaftlichkeit eines Angebots ist nach Maßgabe einer Wertungsmatrix zu prüfen und zu bewerten. Konzeptvergaben sind üblicherweise dem Kartellvergaberecht unterliegende sogenannte „Bestellbauten“ oder Konzessionsvergaben, dies hängt jedoch von der im Einzelfall gewählten Gestaltung ab. In jedem Fall ist die Wirtschaftlichkeit der gewählten Handlungsform und damit die Einhaltung der Anforderungen des § 7 LHO nachzuweisen.

Für den Verkauf sowie die Erbbaurechtsbestellung an Landesgrundstücken soll die haushaltsrechtliche Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneten Einzelfällen künftig im Rahmen von Konzeptvergaben nicht mehr nur zum Höchstpreis zu „vergeben“, sondern auch nach der Qualität des Nutzungskonzeptes unter Bewertung ökologischer, sozialer, wohnungs- und städtebaulicher Kriterien. So können künftig abweichend vom bisher geltenden sogenannten Vollwertprinzip der LHO auch Ziele und Konzeptionen, die mit landeseigenem Grundvermögen verfolgt werden, berücksichtigt werden.

Zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Die soziale Wohnungsbauförderung ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des europäischen Unionsrechts. Ausgleichsleistungen für den sozialen Wohnungsbau sind mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfen und nach dem Beschluss 2012/21/EU der Europäischen Kommission von der Anmeldepflicht befreit, sofern alle Bedingungen dieses Beschlusses erfüllt sind. Ansonsten sind Beihilfen oberhalb der geltenden De-Minimis-Schwellenwerte anzumelden (Artikel 108 Absatz 3 AEUV) und können nur durch eine Genehmigung nach einer Einzelbeurteilung wirksam werden.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird der unentgeltliche Austausch von Datenverarbeitungsprogrammen auf Gegenseitigkeit entsprechend einer Vereinbarung auf Bund-Länder-Ebene haushaltsrechtlich geregelt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift enthält erforderliche Ausnahmen von § 113 Absatz 2 Sätze 1 und 2 LHO.

Zu Absatz 4:

Die Regelung dient mit Blick auf potenzielle Sale-and-lease-back-Geschäfte der Klarstellung, dass bei entsprechend nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch Vermögensgegenstände veräußert werden dürfen, die zur Aufgabenerfüllung des Landes weiterhin benötigt werden. Der Einwilligungsvorbehalt des Landtags bei Grundstücken mit erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung bleibt unberührt.

Zu Absatz 5:

Das nach Artikel 4 §1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes (StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2012 (GBl. S. 565) rechtlich unselbstständige „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes und wird nach § 3 StuGebAbschG vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung findet zwischen dem „Sondervermögen Studienfonds“ und dem Land kein Verwaltungskostenersatz insbesondere von Personalkosten statt.

Zu Absatz 6:

Die Regelung ermächtigt das Sozialministerium, Verpflichtungen im Rahmen eines Vertragsabschlusses zur Beschaffung von Impfstoffen einzugehen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage dafür, dass NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter, die im Eigentum des Landes stehen, an die Berechtigten unentgeltlich herausgegeben werden können. Als NS-verfolgungsbedingt entzogen gelten hierbei auch Kulturgüter, die ohne physischen Zwang aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus veräußert werden mussten. Die Entscheidung über die Rückgabe soll im Regelfall durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst getroffen werden. In Fällen von besonderer Bedeutung ist eine Befassung der Landesregierung erforderlich. Hierdurch wird sichergestellt, dass mögliche Rückgaben landesweit nach einheitlichen Maßstäben und nur aufgrund vorheriger Sachprüfung des jeweiligen Einzelfalls, die zu dokumentieren ist, erfolgen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, die Kulturministerkonferenz der Länder und die kommunalen Spitzenverbände haben sich in den Kulturpolitischen Spitzengesprächen vom 13. März 2024 und 9. Oktober 2024 darauf verständigt, die Beratende Kommission durch eine gemeinsame institutionelle Schiedsgerichtbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu ersetzen. Die Unterzeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten wurde im März 2025 abgeschlossen. In der Folge wurde im Dezember 2025 das Schiedsgericht eingerichtet und zugleich die Beratende Kommission aufgelöst. Satz 3 schafft die haushaltsrechtliche Grundlage für eine unentgeltliche Rückgabe oder einen gemeinsamen Verkauf unter Teilung des Erlöses in Ausführung eines entsprechenden Schiedsspruchs des Schiedsgerichts.

Zu den Absätzen 8 bis 10:

In den Sammlungen des Landes befinden sich auch Kulturgüter und sonstige Objekte, die in kolonialem Kontext erworben wurden. Kennzeichnend für einen „kolonialen Kontext“ waren Strukturen mit ausgeprägtem machtpolitischen Ungleichgewicht sowie auf Erwerberseite eine Ideologie der kulturellen Höherwertigkeit und dem daraus hergeleiteten Recht zur Unterdrückung und Ausbeutung. In Anbetracht der konkreten Umstände des Erwerbs kann es daher im Einzelfall aus heutiger Sicht ethisch geboten sein, entsprechende Kulturgüter oder Objekte zurückzugeben. Um solche Restitutionsen auch dann zu ermöglichen, wenn das Sammlungsgut formell im Landeseigentum steht, soll eine allgemeine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe ins Staatshaushaltsgesetz aufgenommen werden.

Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erscheint ferner für den Bereich der sogenannten Beutekunst sinnvoll. Unter Beutekunst versteht man Kulturgüter, die im Krieg widerrechtlich angeeignet wurden, etwa durch Plünderungen oder Ähnliches. Da auch hier im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Land – etwa durch Ersitzung im Sinne von § 937 BGB – Eigentum erworben hat, soll hier ebenfalls eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Rückgabe geschaffen werden.

Nummer 3 der VV zu § 63 LHO bleibt unberührt.

Zu Absatz 11:

Der bisherige Absatz 11 entfällt nach Vollzug ersatzlos.

Der neu aufgenommene Absatz 11 regelt Ermächtigung zur Bestellung eines Erbbaurechts. Die Erbbaurechtsflächen werden zur Errichtung eines Neubaus für das 2019 neu gegründete Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie benötigt. Die Erbbaurechtsvergabe wird auf der Grundlage eines noch zu schließenden Erbbaurechtsvertrages zwischen der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. und dem Land Baden-Württemberg erfolgen. Nach den Bund-Länder-Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sind die Sitzländer grundsätzlich für die unentgeltliche Unterbringung der gemeinsam finanzierten Einrichtungen zuständig. Daher wird die geplante Baumaßnahme auf dem Erb-

baurechtsgrundstück auch hauptsächlich durch Landesmittel im Rahmen einer Sonderfinanzierung finanziert. Die Ermächtigung zur Bestellung eines langfristigen Erbbaurechts (Laufzeit 99 Jahre) an einem Teilstück des Landesgrundstücks (Flurstück Nummer 4237/1) unmittelbar auf dem Campus der Universität Konstanz zu einem reduzierten, wertbeständigen Erbbauzins dient der planungssicheren Errichtung und dem dauerhaften Betrieb einer singulären Großforschungsinfrastruktur durch die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG). Die Forschungsgegenstände des Instituts (Verhaltensbiologie, insbesondere Kombination aus globaler Tierbeobachtung und Schwarmintelligenz) berühren hochsensible gesellschaftspolitische Themen, die im Fokus politischer Interessen stehen können. Deshalb ist der Schutz der Infrastruktur des Instituts auch in finanzstruktureller Hinsicht über die gesamte Laufzeit des Erbbaurechts in diesem Einzelfall zwingend erforderlich.

Aus diesen Gründen soll in diesem besonderen Einzelfall der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Zusage der Erbbaureduzierung über die Gesamtlaufzeit des Vertrages ermöglicht werden.

Die Grundstücksflächen gehören zum Grundvermögen des Landes. Nach § 63 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 64 Absatz 4 Satz 1 LHO dürfen Grundstücke nur zum vollen Wert an Dritte überlassen werden. Diese gesetzliche Ermächtigung für eine Erbbaurechtsbestellung zu einem auf jährlich auf 100 Euro reduzierten Erbbauzins auf die Dauer von 99 Jahren wird im Haushaltsgesetz geschaffen. Die Vorschrift umfasst gleichzeitig die Einwilligung des Landtags nach Artikel 64 Absatz 2 LHO.

Zu § 9 (Umsetzungen):

Mangels Anwendungsfällen in der Praxis wird die Vorschrift des bisherigen Absatzes 1 ersatzlos gestrichen.

Zu Absatz 1 (vormals 2):

Die Vorschrift schafft die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erprobung eines Anreizsystems im Bereich des Gebäudemanagements.

Zu Absatz 2 (vormals 3):

Die IT-Neuordnung mit dem Ziel einer Bündelung bei der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW), welche als Landesbetrieb geführt wird, ist noch nicht abgeschlossen. Sie erfordert eine haushaltsneutrale Umschichtung von Haushaltsermächtigungen, die konkret erst im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2027 feststehen werden. Betroffen sind Ausgabeermächtigungen, Einnahmeansätze, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen sowie Haushaltsvermerke.

Es sind Personalmittel in den Einzelplänen zu den Sachmitteln umzuschichten, wenn bislang zur Eigenerbringung von IT-Dienstleistungen eingesetztes Personal zu BITBW umgesetzt wird. Die Umsetzung zu den Sachmitteln ist zur Erstattung der von BITBW erbrachten Dienstleistungen erforderlich.

Zu § 10 (Ausgabereste):

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung, Ausgabereste in Abgang zu stellen. Ausgabereste sind für eine beim Haushaltsabschluss nach § 83 LHO auftretende rechnungsmäßige Gesamt-Mehrausgabe von Bedeutung. Diese wird aber insoweit, als sie durch Ausgabereste verursacht wird, durch Veranschlagung nur eines kassenmäßigen Fehlbetrags im Haushaltsplan eines folgenden Haushaltsjahres nicht mehr gedeckt. Eine darin liegende Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des Landes in den auf den Haushaltsabschluss mit einer rechnungsmäßigen Gesamt-Mehrausgabe folgenden Haushaltsjahren muss daher auch durch Inabgangstellen von Ausgaberesten und eine entsprechende Verbesserung des Haushaltsabschlusses so weit wie möglich ausgeschlossen werden.

Zu § 11 (Verwendung von Mitteln des Wettmittelfonds nach § 12 Absätze 2 und 3 des Landesglücksspielgesetzes [LGlüG]):

Die Regelung legt die Höhe und die Verteilung des Wettmittelfonds fest. Die Verteilung und Höhe des Wettmittelfonds wird in jedem Staatshaushaltsgesetz neu festgelegt.

Zu § 12 (Verwendung von Erträgen nach § 36 des LGlüG):

Der in der Vorschrift genannte Betrag entspricht den bei Kapitel 1202 Titelgruppe 72 veranschlagten Einnahmen aus der Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen der Spielbankunternehmen (siehe auch die Übersicht im Vorheft des Staatshaushaltsplans zur Verwendung der Einnahmen aus der Spielbankabgabe).

Zu § 13 (Anordnungsermächtigung des Finanzministeriums):

Entsprechend der Handhabung beim Bund und bei anderen Ländern erscheint es zweckmäßig, das Finanzministerium ausdrücklich zum Erlass von Verwaltungsanordnungen zum Vollzug des Haushaltsgesetzes zu ermächtigen. Die Befugnisse der Regierung und des Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Zu § 14 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage gemäß §§ 28 Absatz 2, 29 Absatz 3 LHO zum Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes 2027 (StHG 2027)

Der Entwurf des StHG 2027 weicht von der vom Ministerrat zu beschließenden Fassung wie folgt ab:

1. In § 2 Absatz 1 ist die Angabe „550“ durch die Angabe „523“ sowie die Angabe „495“ durch die Angabe „468“ zu ersetzen.
2. In der Tabelle des § 2 Absatz 2 ist die Zeile „Kapitel 1701 5,5“ zu streichen. Die Abgaben „Zusammen 99“ ist durch die Angabe „Zusammen 93,5“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) hat einen Antrag nach §§ 28 Absatz 2 bzw. 29 Absatz 3 LHO gestellt, um von den Stelleneinsparungen ausgenommen zu werden.

Begründung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) zur Ablehnung des Entwurfs von § 2 StHG 2027

Der von der Landesregierung beschlossene Entwurf des Staatshaushaltsgesetzes 2027 (SHG 2027) enthält in § 2 *Stelleneinsparungen* auch im *Epl. 17* (LfDI), die im Hinblick auf die dem LfDI vom Landtag nach §§ 23 ff. Landesdatenschutzgesetz zugewiesenen Funktion *nicht mitgetragen werden können*.

Dies wird nachstehend begründet wie folgt:

I. Sachverhalt

In den letzten Jahren sind die *Aufgaben* des LfDI quantitativ wie qualitativ stetig *gewachsen*.

Insbesondere steigt die *Zahl der zu bearbeitenden Beschwerden* beim LfDI weiter an (2024: 4 034, 2025: 7 673, Prognose 2026 zum 30. Juni: > 10 000); ebenso die *Zahl der Datenpannenmeldungen* (2024: 3 219, 2025: 4 059, Prognose 2026 zum 30. Juni: > 5 100). Der LfDI ist gesetzlich verpflichtet, sich mit diesen Eingaben auseinanderzusetzen. Eine andere Anlaufstelle haben die beschwerdeführenden Personen und Stellen nicht. Darauf ist auch im letzten Tätigkeitsbericht des LfDI hingewiesen worden (vgl. 41. Tätigkeitsbericht 2025, Vorwort, sowie statistische Übersicht, S. 156).

Auch *qualitativ* steigt das Arbeitsaufkommen weiter, beispielhaft sei hier auf die landespolitisch verfolgten Vorhaben im Bereich *innere Sicherheit* verwiesen, die der Begleitung des LfDI bedürfen.

Ferner ist eine *zunehmende Zahl an europäischen Digitalakten* festzustellen, die entsprechende Abstimmungsbedarfe verursachen. Hinzu kommt die zunehmende *Bedeutung des technisch-organisatorischen Datenschutzes und der Datensicherheit*. In diesem Zusammenhang ist der Arbeitsaufwand für den LfDI erheblich gestiegen.

Weiterhin sieht der Koalitionsvertrag unter anderem einen starken Fokus beim *Einsatz von Künstlicher Intelligenz* (KI) vor. Dieser ist auch datenschutzrechtlich relevant. Hier ist nicht nur die Beratung der Privatwirtschaft, sondern auch die Beratung der Landesbehörden erforderlich, um den Anforderungen von Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und KI-Verordnung gerecht zu werden.

II. Rechtslage

Nach Artikel 52 Absatz 4 der DSGVO und Artikel 42 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 (JI-Richtlinie) ist der LfDI, nicht zuletzt zur Sicherstellung seiner unionsrechtlich vorgegebenen völligen Unabhängigkeit (Artikel 52 Absatz 1 DSGVO und Artikel 42 Absatz 1 JI-Richtlinie) *mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten* ist, um die Aufgaben der DSGVO und der JI-Richtlinie effektiv wahrnehmen zu können.

In seinem Urteil vom 9. Januar 2025 (Rechtssache C-416/23) hat der EuGH ausdrücklich darauf hingewiesen (RN 51 f.), dass

„die Mitgliedstaaten nach Art. 52 Abs. 4 DSGVO sicherzustellen haben, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Folglich sind diese Ressourcen an den Gebrauch anzupassen, den die betroffenen Personen von ihrem Recht machen, Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden einzureichen.

Es ist daher Sache der Mitgliedstaaten, den Aufsichtsbehörden angemessene Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie sich mit allen bei ihnen eingereichten Beschwerden befassen können, und diese Ressourcen gegebenenfalls aufzustocken, um sie an den Gebrauch anzupassen, den die betroffenen Personen von ihrem Recht machen, Beschwerden nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO einzureichen.“

III. Folgerungen

Bei der gegebenen Sachlage kann daher unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben ein Stellenabbau beim LfDI nicht in Betracht gezogen werden. Er würde im Übrigen auch die *institutionelle Sonderstellung* des LfDI missachten, wie sie dem Landtag, dem Verfassungsgerichtshof und dem Rechnungshof in der Begründung des Entwurfs zu § 2 StHG 2027 zugebilligt wird. Die unionsrechtlich unmittelbar vorgesehene, völlig unabhängige Aufsichtsbehörde entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. u. a. EuGH, Rechtssache C-518/07, Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland; zur Unabhängigkeit vgl. EuGH – Urteil vom 8.4.2014 – C-288/12, Rn. 53 m. w. N).

Die beim LfDI vorgesehene Stelleneinsparung lässt zudem unberücksichtigt, dass die entsprechenden *Zielsetzungen im Koalitionsvertrag* einen entsprechenden *Aufgabenabbau beim LfDI voraussetzen*. Dahingehende Absichten auf Bundesebene sind bis dato ohne gesetzliche Konkretisierung und lediglich von Teilen der Politik erklärt. Sie haben für die gegenwärtig nach wie vor bestehende Pflicht zur vollen Aufgabenbewältigung der Landesdatenschutzbehörden keine Relevanz. Die Aufgaben sind jetzt und auch im kommenden Haushaltsjahr zu bewältigen. Seitens der Bundesregierung ist *bislang kein Gesetzentwurf für eine Neuordnung des Datenschutzes mit dem Ziel eine Aufgabenverlagerung* von Länder-Aufsichtsbehörden an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz vorgelegt worden. Ganz im Gegenteil geht ein derzeit im Bundestag behandelter Vorschlag auf Initiative des Bundesrats gerade nicht von einer Zentralisierung, bzw. Bündelung von Aufgaben bei der/dem BfDI aus, sondern behält das aktuelle Aufgabenportfolio der Landesdatenschutzbehörden bei (vgl. BT-Drs. 21/7732, 26.8.2026).

Statt der vorgesehenen Stelleneinsparung ist vielmehr eine *Ressourcennachsteuerung geboten, die dem Aufgabenzuwachs Rechnung trägt*.

Aus diesem Grunde ist dem Landtag mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung des Staatshaushaltsplans 2027 (StHG 2027) auch eine *abweichende Fassung zum Einzelplan 17 (Epl. 17) nach § 29 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung* zugeleitet worden, der die aus Sicht des LfDI notwendigen zusätzlichen Stellen und strukturellen Verbesserungen enthält.

Die insgesamt 6,0 zusätzlichen Personalstellen sind für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung zwingend erforderlich. Die beantragten Stellenhebungen sind für die Schaffung funktionsgerechter Entwicklungsperspektiven der Abteilungsleitungen und ihrer Stellvertretungen beim LfDI notwendig, auch, um geeignetes Personal im Hause halten oder hierfür gewinnen zu können. Sie orientieren sich an den Referatsleitungen und deren Stellvertretungen in der baden-württembergischen Ministerialverwaltung.

Die zusätzliche Haushaltsbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf zum Epl. 17 beläuft sich insgesamt auf 491,6 Tsd. Euro.

Stuttgart, 7. Oktober 2026

gez.

Prof. Dr. Tobias Keber

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit